



VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

des

- Beschwerdeführer -

verfahrensbevollmächtigt:

gegen

§ 16 Abs. 3 Satz 1, 2 Nr. 1 bis 14 und Satz 3, § 18 Abs. 1 bis 3 und 5, § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bis 6 und Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und b, § 23 Abs. 3 Satz 1 und 6 Nr. 2, 3 und 5, § 24 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 8 Halbsatz 2 sowie § 25 Abs. 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99)

hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. Oktober 2016 am 14. November 2016

unter Mitwirkung der Richterinnen und Richter

Präsident Stilz
Vizepräsident Dr. Mattes
Hebenstreit
Prof. Dr. Mailänder
Prof. Dr. Seiler
Fridrich
Kiesinger
Prof. Dr. Behnke
Prof. Dr. phil. Dr. h.c. Jäger

für Recht erkannt:

1. § 18 Abs. 1 bis 3, 5 Satz 1 bis 4 und Abs. 6 Satz 1 und 5 des Landeshochschulgesetzes sind mit Art. 20 Abs. 1 der Landesverfassung unvereinbar. Die

Vorschriften bleiben weiter anwendbar. Der Gesetzgeber muss bis 31. März 2018 eine verfassungskonforme Neuregelung treffen.

2. Im Übrigen wird die Verfassungsbeschwerde als unzulässig zurückgewiesen.
3. Das Land Baden-Württemberg hat dem Beschwerdeführer die Hälfte der notwendigen Auslagen zu erstatten.

A.

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich unmittelbar gegen Vorschriften des Landeshochschulgesetzes.

I.

Das Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014, S. 1, 10), wurde durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) - in Kraft getreten am 9. April 2014 - neu gefasst. Das Änderungsgesetz hatte ausweislich der Gesetzesbegründung insbesondere eine Abkehr vom bisherigen Leitbild der „unternehmerischen Hochschule“ zum Inhalt (LT-Drs. 15/4684, S. 1). Ziel war es des Weiteren, die Leitungsstrukturen an den Hochschulen in Baden-Württemberg neu zu justieren. Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Rektorat, Hochschulrat und Senat sollten gestärkt und klarer abgegrenzt, die Zusammenarbeit der Gremien verbessert, die Transparenz erhöht und eine stärkere Beteiligung ermöglicht werden (LT-Drs. 15/4684, S. 1 f. und 164 f.). Im Wortlaut des Landeshochschulgesetzes wurden den männlichen Personenbezeichnungen auch die weiblichen beigefügt.

Die angegriffenen und weitere in die Urteilsfindung einbezogene Vorschriften haben seit der Änderung durch das 3. HRÄG folgenden Wortlaut:

„§ 16
Rektorat

...

(3) ¹Das Rektorat ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in diesem Gesetz oder in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zustän-

digkeit festgelegt ist. ²Es ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Struktur- und Entwicklungsplanung einschließlich der Personalentwicklung,
2. die Planung der baulichen Entwicklung,
3. die Aufstellung der Ausstattungspläne,
4. den Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen gemäß § 13 Absatz 2,
5. die kontinuierliche Bewertung und Verbesserung der Strukturen und Leistungsprozesse durch Einrichtung und Nutzung eines Qualitätsmanagementsystems,
6. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
7. den Vollzug des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans,
8. die Verteilung der für die Hochschule verfügbaren Stellen und Mittel nach den Grundsätzen von § 13 Absatz 2,
9. die Entscheidungen über die Grundstücks- und Raumverteilung nach den Grundsätzen des § 13 Absatz 2,
10. die Entscheidungen über das Körperschaftsvermögen,
11. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
12. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 LBesGBW für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung; die Dekanate sowie die Rektorinnen und Rektoren der Studienakademien können hierzu Vorschläge unterbreiten; das Rektorat ist an diese Vorschläge nicht gebunden,
13. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 LBesGBW für die Wahrnehmung von sonstigen Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung, soweit nicht der Hochschulrat nach § 20 Absatz 9 Satz 3 Nummer 2 zuständig ist; der Hochschulrat ist über die Entscheidung zu unterrichten,
14. die Festsetzung von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 60 LBesGBW,

...

³Festsetzungen nach Satz 2 Nummern 11 bis 14 schließen nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach § 38 Absatz 10 und § 60 Absatz 3 LBesGBW die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Befristung nach § 38 Absätze 3 und 4 LBesGBW, über die Ruhegehaltfähigkeit nach § 38 Absatz 6 LBesGBW sowie den Widerruf nach § 38 Absatz 4 Satz 3 LBesGBW mit ein. ...

...

Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder;
vorzeitige Beendigung der Amtszeit; nebenamtliche
und nebenberufliche Rektoratsmitglieder

(1) ¹Zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds setzt die oder der Vorsitzende des Hochschulrats eine Findungskommission ein, deren Vorsitz sie oder er innehat. ²Der Findungskommission gehören einschließlich der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats gleich viele Mitglieder des Hochschulrats und des Senats sowie beratend eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums an; die Grundordnung regelt die konkrete Zusammensetzung der Kommission im Einvernehmen mit dem Hochschulrat. ³Die oder der Vorsitzende des Hochschulrats stimmt die Stellenausschreibung für das hauptamtliche Rektoratsmitglied mit der Findungskommission ab und schreibt die Stelle öffentlich aus.

(2) ¹Die Findungskommission beschließt einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Namen; der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums. ²Der Hochschulrat und der Senat (Wahlgremien) wählen in einer gemeinsamen Sitzung unter der Leitung der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder. ³Auf Verlangen eines der beiden Wahlgremien werden weitere Bewerberinnen oder Bewerber in den Wahlvorschlag aufgenommen, sofern das Wissenschaftsministerium dazu das Einvernehmen erteilt. ⁴Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Mitglieder jeweils beider Wahlgremien auf sich vereint. ⁵Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen jeweils beider Wahlgremien erhält. ⁶Wird auch diese Mehrheit nicht erreicht, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer über die einfache Mehrheit der Stimmen jeweils beider Wahlgremien verfügt.

(3) ¹Wird auch im dritten Wahlgang nach Absatz 2 die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so setzt die oder der Vorsitzende des Hochschulrats ein Wahlpersonengremium ein, auf das das Recht zur Wahl übergeht. ²Das Wahlpersonengremium besteht aus den externen Mitgliedern des Hochschulrats einschließlich seiner oder seines Vorsitzenden und der gleichen Zahl vom Senat zu benennender Senatsmitglieder. ³Die Mitglieder aus Hochschulrat und Senat bilden ein einheitliches Wahlorgan, dessen Vorsitz die oder der Vorsitzende des Hochschulrats innehat. ⁴Für die Wahl gilt Absatz 2 Sätze 4 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Wahlgremien das Wahlpersonengremium tritt. ⁵Für den Fall der Stimmengleichheit im dritten Wahlgang regelt die Grundordnung, dass entweder das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben ist oder dass das Los entscheidet.

...

(5) ¹Hochschulrat, Senat und Wissenschaftsministerium (Beteiligte) können das Amt eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds im wechselseitigen Einvernehmen vorzeitig beenden. ²Jeder Beteiligte hat das Recht, den beiden anderen Beteiligten eine vorzeitige Beendigung vorzuschlagen. ³Der Vorschlag eines Beteiligten ist angenommen, wenn die beiden anderen Beteiligten zustimmen. ⁴Die Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 bedürfen in Hochschulrat und Senat jeweils der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. ⁵Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. ⁶Im Falle der vorzeitigen Beendigung ist das betroffene hauptamtliche Rektoratsmitglied aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen oder sein Dienstvertrag zu kündigen, soweit in Satz 7 nichts anderes bestimmt ist. ⁷Gehört ein hauptamtliches Rektoratsmitglied nicht als hauptberufliche Professorin oder als hauptberuflicher Professor einer Hochschule des Landes Baden-Württemberg an, tritt es mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die vorzeitige Beendigung der Amtszeit erfolgte, für den Rest ihrer oder seiner Amtszeit kraft Gesetzes in den einstweiligen Ruhestand.

(6) ¹Die nebenamtlichen Rektoratsmitglieder werden vom Senat aus den der Hochschule angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. ... ⁵Der Senat kann auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors ein nebenamtliches Rektoratsmitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.

...

§ 19

Senat

(1) ... ²Der Senat ist insbesondere zuständig für die

...

4. Stellungnahme zu Entwürfen des Haushaltsvoranschlags oder zum Wirtschaftsplan,
5. Stellungnahme zum Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen,
6. Stellungnahme zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Stellungnahme entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan,

...

(2) Dem Senat gehören an

1. kraft Amtes

- a) die Rektoratsmitglieder nach § 16 Absatz 1,
- b) die Dekaninnen und Dekane im Sinne von § 24,

...

§ 23
Dekanat

...

(3) ¹Das Dekanat ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt. ... ⁶Im Rahmen der von Hochschulrat und Rektorat getroffenen Festlegungen ist das Dekanat darüber hinaus insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

...

2. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans,

3. die Entscheidung über die Verwendung der vom Rektorat der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel nach den Grundsätzen des § 13 Absatz 2,

...

5. die Evaluationsangelegenheiten nach § 5 Absatz 2.

§ 24
Dekanin, Dekan

...

(3) ¹Die Dekanin oder der Dekan wird auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors vom Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gewählt; ... ⁷Entsprechendes gilt für die Rechte aus § 46. ⁸Der Fakultätsrat kann die Dekanin oder den Dekan mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen; die Rektorin oder der Rektor hat ein Vorschlagsrecht für die Abwahl der Dekanin oder des Dekans. ...

...

§ 25
Fakultätsrat

(1) ¹Der Fakultätsrat berät in allen Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung. ...

...“.

Der Beschwerdeführer ist Beamter im Dienste des Landes Baden-Württemberg im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit dem Amt eines Professors an der Fachhochschule (Besoldungsgruppe C 2). Er hat am 8. April 2015 Verfassungsbeschwerde erhoben. Die Verfassungsbeschwerde ist gegen § 16 Abs. 3 Satz 1, 2 Nr. 1 bis 14 und Satz 3, § 18 Abs. 1 bis 3 und 5, § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bis 6 und Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und b, § 23 Abs. 3 Satz 1 und 6 Nr. 2, 3 und 5, § 24 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 und „Satz 7 Halbsatz 2“ - gemeint ist Satz 8 Halbsatz 2 - sowie § 25 Abs. 1 Satz 1 LHG in der Fassung des 3. HRÄG gerichtet. Der Beschwerdeführer rügt die seiner Meinung nach wissenschaftsinadäquat geregelte Hochschulorganisation.

1. Der Beschwerdeführer meint, die Verfassungsbeschwerde sei zulässig. Insbesondere sei die Beschwerdefrist gewahrt. Auch wenn Vorschriften des 2. HRÄG aus dem Jahr 2005 in das 3. HRÄG unverändert übernommen worden seien, sei das Landeshochschulgesetz insgesamt neu erlassen und in Kraft gesetzt worden. In der Gesetzesbegründung sei formuliert, dass die Leitungsstrukturen an den Hochschulen in Baden-Württemberg neu justiert worden seien.

2. Die Verfassungsbeschwerde sei auch begründet. Die angegriffenen Vorschriften verletzen Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG. Dabei seien die Befugnisse des Rektorats in Abgrenzung zu denen des Senats, die Mitgliedschaft des Rektorats im Senat, die Bestellung und Abbestellung des Rektorats, die Überlagerung des Senats durch die Dekane als „dezentrale hierarchisierte Strukturen“, das Vorschlagsrecht des Rektorats für die Wahl und Abwahl von Dekanen und die Befugnisse des Dekanats in Abgrenzung zu denen des Fakultätsrates wissenschaftsinadäquat geregelt.

a) Dem Rektorat kämen in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten Entscheidungsbefugnisse zu, die nicht durch eine jeweils durchgreifende Mitwirkungsmöglichkeit des Kollegialorgans begleitet würden.

aa) Dem Rektorat stünden Entscheidungsbefugnisse über die Planung von, Zuweisung von und sonstige Entscheidung über Stellen, Bauten, Infrastruktur und Mittel zu. Diese Entscheidungen seien wissenschaftsrelevant. Allein im Hinblick auf die Struktur- und Entwicklungsplanung komme dem Senat eine Zustimmungsbefugnis

zu. Eine gestalterische Mitwirkung bei der Erarbeitung der Pläne sei dadurch jedoch nicht gesichert. Das bloße Vetorecht des Senats wäre allenfalls dann verfassungsrechtlich akzeptabel, wenn er im Rahmen der nachfolgenden Detaillierung und Konkretisierung stärker einbezogen wäre. Der Abschluss von die staatliche Finanzierung bestimmenden Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen sowie die nachfolgende Planung der Verteilung der Mittel falle jedoch in die Entscheidungskompetenz des Rektorats. Dem Senat stünden hier nur marginale Mitwirkungsrechte in Form von Stellungnahmen zu. Die abschließende Verteilung der Ressourcen durch Zusagen über die Ausstattung falle ebenfalls in die Zuständigkeit des Rektorats. Eine Einflussmöglichkeit des Kollegialorgans Senat sei nicht gegeben. Damit seien weichenstellende Entscheidungen über die Entwicklung, die Organisation und die Verteilung der Ressourcen für Forschung und Lehre im Wesentlichen dem zentralen Leitungsorgan zugewiesen und dem Senat entzogen.

Auch hinsichtlich Personalentwicklung, Qualitätsmanagement und Leistungsbezüge seien dem Rektorat erhebliche Entscheidungsbefugnisse zugewiesen. Soweit diese das Wissenschaftspersonal betreffen, seien sie wissenschaftsrelevant. Hinsichtlich der Wissenschaftsevaluation, die Kern des vom Rektorat einzurichtenden Qualitätsmanagementsystems sei, sei eine hinreichende Beteiligung der Wissenschaftler nicht sichergestellt. Ferner sei die Vergabe der Leistungsbezüge im Rahmen der W-Besoldung nicht wissenschaftsadäquat ausgestaltet. Zwar befinde er sich derzeit in der hiervon nicht betroffenen Besoldungsgruppe C. Jedoch müsse er mit Kollegen zusammenarbeiten, deren Besoldung nicht wissenschaftsadäquat sei. Darüber hinaus plane er den Wechsel auf eine Stelle der Besoldungsgruppe W. Daher sei er betroffen. Die Wissenschaftsinadäquanz der Vergabe der Leistungsbezüge ergebe sich aus dem Fehlen inhaltlicher Entscheidungskriterien. Die Mitwirkung von Vertretern der Wissenschaft sei verfahrenstechnisch nicht abgesichert.

bb) Eine Kompensation des mangelnden Einflusses in diesen Sachmaterien werde nicht durch hinreichende sonstige Einflüsse des zentralen Kollegialorgans auf das Leitungsorgan im Gesamtgefüge der Hochschulorganisation erreicht.

Dem Senat gehörten kraft Amtes auch die Rektoratsmitglieder an. Gleiches gelte für die Dekane, die jedoch nicht als Vertreter der Wissenschaftler gewertet werden

könnten. Die Zahl der Wahlmitglieder des Senats werde durch die Grundordnung der Hochschule festgelegt. Der Senat habe keinen hinreichenden Einfluss auf die Zusammensetzung des Rektorats. Das wiege jedenfalls dann, wenn dem Senat wie hier keine Kontroll- und Informationsrechte und keine Vetorechte bei Entscheidungen zustünden, besonders schwer. Bereits bei der Wahl des Rektorats fehle der hinreichend bestimmende Einfluss des Senats. Die Wahl eines hauptamtlichen Rektorsmitgliedes werde von einer Findungskommission vorbereitet. Es sei nicht sichergestellt, dass sich hinreichend viele im Hochschulrat vorhandene Professoren in der Findungskommission wiederfänden. Dem Vorsitzenden des Hochschulrates, der kein Mitglied der Hochschule sei, komme ein dominierendes Gewicht zu. Falls es bei der Wahl durch Senat und Hochschulrat zu einem Patt komme, werde ein Wahlpersonengremium eingerichtet, bei dem der bestimmende Einfluss des Senats nicht sichergestellt sei. Bei der Abwahl des Rektorats sei der fehlende Einfluss des Senats offenkundig. Hochschulrat, Senat und Wissenschaftsministerium könnten das Amt eines hauptamtlichen Rektorsmitgliedes ausschließlich im wechselseitigen Einvernehmen vorzeitig beenden. Die Beschlüsse über die Amtsbeendigung bedürften im Senat und im Hochschulrat jeweils einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Damit habe der Senat keine Möglichkeit zu einer wirksamen Kontrolle. Hinzu komme, dass der Senat - abgesehen von einigen Ausnahmen - nicht öffentlich tage. Daraus ergebe sich ebenfalls ein Legitimationsdefizit.

b) Auch auf Fakultätsebene kämen dem Leitungsorgan in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten Entscheidungsbefugnisse zu, die nicht durch eine jeweils durchgreifende Mitwirkungsmöglichkeit des Kollegialorgans Fakultätsrat begleitet würden. Dem Dekanat als monokratischem Leitungsorgan kämen alleinige Entscheidungsbefugnisse in zentralen wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten zu, die nicht durch Vetorechte des Fakultätsrates oder Wahl- und Abwahlmöglichkeiten begrenzt würden. Der Fakultätsrat habe keine hinreichend effektive Möglichkeit, sich selbstbestimmt von einem Leitungsorgan zu trennen, das von ihm nicht mehr akzeptiert werde. Dies wiege schwer, weil dem Fakultätsrat auch keine Kontroll- und Informationsrechte und keine Vetorechte hinsichtlich der Entscheidungen des Dekans zustünden. Das Vorschlagsrecht des Rektors für die Wahl des Dekans stelle eine maßgebliche Beschränkung dar, die dadurch vertieft werde, dass eine Abwahl nicht zu erwarten

sei. Denn durch die Abwahl des Dekans würde sich die Fakultät ihrer Vertretung im Senat berauben.

B.

I.

Der Verfassungsgerichtshof hat dem Landtag und der Landesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Darüber hinaus hat der Verfassungsgerichtshof mehrere Hochschul- und Berufsverbände sowie - auf Empfehlung des Wissenschaftsministeriums - wissenschaftspolitisch beratende Einrichtungen und - auf Anregung des Beschwerdeführers - den ver.di Landesbezirk und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Baden-Württemberg angehört.

1. Der Landtag hat mitgeteilt, dass er keine Stellungnahme abgeben werde.
2. Für die Landesregierung hat sich das Wissenschaftsministerium geäußert. Die Landesregierung hält die Verfassungsbeschwerde überwiegend für unzulässig und darüber hinaus für insgesamt unbegründet.
 - a) Die Verfassungsbeschwerde sei überwiegend nicht fristgerecht erhoben. Eine Vielzahl der angegriffenen Normen habe bereits vor der Novellierung durch das 3. HRÄG gegolten oder sei allenfalls redaktionell geändert worden. Fristwährend eingereicht sei die Verfassungsbeschwerde nur insofern, als sie sich gegen § 18 Abs. 1 bis 3 und 5 LHG - die Wahl und Beendigung des Amts hauptamtlicher Rektorsratsmitglieder - und § 24 Abs. 3 Satz 8 Halbsatz 2 LHG - das Vorschlagsrecht des Rektors bei der Abwahl des Dekans - richte.
 - b) Die angegriffenen Vorschriften seien verfassungsgemäß.
 - aa) Die Leitideen des Landeshochschulgesetzes 2014 seien im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelt worden. Ziel sei es gewesen, das hierarchisch orientierte Modell der „unternehmerischen Hochschule“ durch eine an „den Prinzipien der Wissenschaftsfreiheit, der Beteiligung der Hochschulmitglie-

der, der Chancengleichheit und der Transparenz“ orientierte Hochschulorganisation abzulösen. Entscheidend für das Verständnis des Landeshochschulgesetzes 2014 sei die Stärkung des Senats. Als Kompensation dafür, dass das Rektorat als Leitungsgremium über wissenschaftsrelevante Kompetenzen verfüge, sei die Stellung des Senats bei der Wahl der hauptamtlichen Rektorsmitglieder deutlich aufgewertet worden. Nach der Neukonzeption agierten Senat und Hochschulrat als Kurationsorgane gleichberechtigt. Der Senat, der früher lediglich zur Bestätigung der Wahlentscheidung des Hochschulrates berufen gewesen sei, sei nun Akteur bei der Auswahl der Kandidierenden und deren Wahl. Auch in inhaltlicher Hinsicht sei der Senat gestärkt worden. Anders als zuvor müsse er der Struktur- und Entwicklungsplanung zustimmen und nicht lediglich Stellung nehmen. Die zentrale organisatorische Kompetenz der Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, Hochschuleinrichtungen, Fachgruppen sowie gemeinsamen Einrichtungen und Kommissionen stehe dem Senat nun allein zu. Früher habe er hier der Zustimmung durch den Hochschulrat bedurft. Bei der für die Profilierung der Hochschule bedeutsamen Frage der Funktionsbeschreibung von Hochschullehrern werde nach neuem Recht die inhaltliche Positionierung der Hochschule vor der abschließenden Entscheidung des Wissenschaftsministeriums durch den Senat und nicht mehr wie früher durch den Hochschulrat getroffen. Zudem habe der Senat Auskunftsrechte gegenüber dem Rektorat erhalten. Ein Viertel der Senatsmitglieder könne in allen Angelegenheiten, für die der Senat zuständig sei, die Unterrichtung durch das Rektorat einfordern. Jedes Senatsmitglied habe das Recht, Anfragen zu stellen.

Die Rolle des Senats sei auch bei der Kuration des Hochschulrates gestärkt worden. Die Hochschulratsmitglieder könnten nicht mehr ohne Zustimmung des Senats berufen werden. Ähnliches gelte für das Vertretungsorgan auf dezentraler Ebene, den Fakultätsrat. Auch dieser habe substantielle Entscheidungsbefugnisse, die durch die Einführung seiner obligatorischen Zustimmung zu Berufungsvorschlägen weiter gestärkt worden seien. Schließlich kämen dem Fakultätsrat ausgeprägte Kurationsbefugnisse zu, die mit dem angegriffenen Gesetz ausgebaut worden seien.

bb) Der Senat sei wissenschaftsadäquat zusammengesetzt und mit Entscheidungskompetenzen in wichtigen wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten konzipiert. So-

weit wissenschaftsrelevante Zuständigkeiten dem Leitungsorgan Rektorat zugewiesen seien, habe das Vertretungsorgan Senat wesentliche Mitentscheidungs- und Mitwirkungsrechte. Soweit der Senat im Hinblick auf wissenschaftsrelevante Entscheidungen des Rektorats keine Mitentscheidungsrechte habe, werde deren Fehlen durch Kontroll- und Kurationsrechte kompensiert. Eine Gesamtabwägung der Entscheidungsrechte des Rektorats in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten einerseits und der Entscheidungs- und Kompensationsrechte des Vertretungsorgans Senat andererseits lasse eine verfassungswidrige Wissenschaftsinadäquanz der zentralen Hochschulorganisation als fernliegend erscheinen.

3. Der Wissenschaftsrat verwies auf seine im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens abgegebene Stellungnahme.

4. Nach Auffassung des Deutschen Hochschulverbands - Landesverband Baden-Württemberg - sind die Vorschriften im Landeshochschulgesetz über die Struktur- und Entwicklungsplanung, die Personalentwicklung, den Haushalts- und Wirtschaftsplan, die Hochschulverträge und Zielvereinbarungen, die Ausstattungsplanung, die Stellen- und Mittelvergabe sowie die Evaluation verfassungswidrig. Auf zentraler und dezentraler Ebene stünden dem Senat und dem Fakultätsrat keine ausreichenden Kurations- und Entscheidungsrechte zu. Die akademisch-kollegialen Selbstverwaltungsrechte, welche die Wissenschaftsfreiheit sichern sollten, seien zugunsten von Managementkompetenzen von Hochschul- und Fachbereichsleitung verletzt. Eine entsprechende Kompensation durch Kontroll- und Abwahlrechte des Senats sei nicht vorhanden.

5. Das Präsidium der Dualen Hochschule Baden-Württemberg hält die Verfassungsbeschwerde für unbegründet. Zugleich hat es mitgeteilt, dass einige Professoren der Dualen Hochschule gegen das Landeshochschulgesetz beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde erhoben haben.

6. Die Landesrektorenkonferenz hat ein für sie erstelltes Gutachten von Prof. Dr. Thomas Würtenberger von der Universität Freiburg vorgelegt (veröffentlicht in: Ordnung der Wissenschaft, Heft 1/2016, S. 1 ff.). Danach werde die Wissenschaftsfreiheit durch das Landeshochschulgesetz nicht verletzt. Der Beschwerdefüh-

rer verkenne schon, dass in den letzten 20 Jahren Kompetenzen, die früher vom Wissenschaftsministerium wahrgenommen worden seien, im Rahmen eines neuen kooperativen Steuerungsmodells auf die Hochschulen übertragen worden seien. Dies habe in der Gesamtbilanz zu einem substanziellen Gewinn an Hochschulautonomie geführt. Die Hochschulen hätten das Recht, die Zusammensetzung ihrer Leitungsorgane zu einem großen Teil in ihrer Grundordnung selbst vorzugeben. Die angegriffenen Regelungen über die Leitungsorgane seien verfassungsgemäß.

Beim Rektorat handele es sich um ein kollegiales Leitungsorgan. Die Aufgabe der Struktur- und Entwicklungsplanung erfolge im Zusammenwirken mit dem Staat. Für sie könne der Senat nicht zuständig sein, weil er ein Beschluss- und kein operatives Gremium sei. Dem Senat komme jedoch ein Vetorecht zu, das Vorwirkung entfalte. Die Struktur- und Entwicklungsplanung erfolge unter Beteiligung aller Ebenen. Die Fakultäten hätten hier den ersten Zugriff. In den Universitäten des Landes herrsche eine ausgesprochene Dialogkultur. Mit dem Struktur- und Entwicklungsplan seien die wesentlichen Eckdaten der baulichen Planung, für die Aufstellung der Ausstattungspläne, den Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen, für die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags, für die Verteilung der für die Hochschule verfügbaren Stellen sowie für die Grundstücks- und Raumverteilung festgelegt. Der Senat habe mit der Zustimmung zum Struktur- und Entwicklungsplan die „Road Map“ für die vorgenannten Bereiche legitimiert. Die Ausführung des Plans in den vorgenannten Bereichen gehöre zu den genuinen Aufgaben eines Leitungsorgans. Davon abgesehen habe der Senat hier ein Recht zur Stellungnahme. Den von Fakultäten, Senat und Rektorat gefundenen Konsens könne der über den Struktur- und Entwicklungsplan beschließende Hochschulrat nicht mehr aufbrechen. Der Hochschulrat habe strategische Aufgaben. Die genaue Zusammensetzung des Hochschulrates obliege der Bestimmung durch die Grundordnung der Hochschule. Der Hochschulrat müsse lediglich mehrheitlich aus externen Mitgliedern bestehen. Dem Senat stünden daneben eine Vielzahl von Beschluss- und Zustimmungskompetenzen zu. Er habe die Herrschaft über seine Tagesordnung und weitreichende Informationsrechte. Auch die besoldungsrechtlichen Kompetenzen des Rektorats seien verfassungskonform. Die Festsetzung von Leistungsbezügen sei eine staatliche Aufgabe gewesen, die der Hochschule und dort dem Rektorat übertragen worden sei.

Der Senat sei verfassungskonform besetzt. Er lege durch die Grundordnung selbst die Zahl seiner Mitglieder und das zahlenmäßige Verhältnis von Rektorats- zu Wahlmitgliedern fest. Auch sei entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers nicht ersichtlich, dass die dem Senat angehörenden Dekane in besonderer Weise dem Einfluss des Rektorats ausgesetzt seien. Die Dekane könnten vom Fakultätsrat abgesetzt werden. Die Regelungen über die Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder seien ebenfalls verfassungskonform. Der Senat sei in der Findungskommission mit der gleichen Personenzahl vertreten wie der Hochschulrat. Soweit der Beschwerdeführer behaupte, der Senat würde keine Wissenschaftler in die Findungskommission wählen, sei das geradezu abwegig. Gegen den Willen der Repräsentanten des Senats könne kein hauptamtliches Rektoratsmitglied gewählt werden. Auch die Abberufung eines hauptamtlichen Rektoratsmitgliedes sei verfassungskonform ausgestaltet. Die Abberufung erfolge im wechselseitigen Einvernehmen zwischen Hochschulrat, Senat und Wissenschaftsministerium. Dabei sei im Hochschulrat und im Senat jeweils eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Das Quorum sei allerdings verfassungsrechtlich bedenklich, weil die abstimmenden Wissenschaftler nicht in der Lage seien, es zu erreichen. In aller Regel werde das Quorum von den Wissenschaftlern auch unter Hinzuzählung der Dekane nicht erreicht. Gleichwohl sei das Quorum nicht verfassungswidrig. Die Forderung des Bundesverfassungsgerichts, dass das Quorum von den Wissenschaftlern erreicht werden müsse, habe für einen Fall gegolten, in dem die wissenschaftsrelevanten Entscheidungen größtenteils beim Rektorat konzentriert gewesen seien. Hier verfüge der Senat jedoch über zahlreiche Beschluss- und Zustimmungsrechte in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten.

7. Der Verein Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg e.V. hält die angegriffenen Vorschriften für verfassungsgemäß. Die Struktur- und Entwicklungspläne würden zwischen den beteiligten Organen in einem offenen Prozess gemeinsam erarbeitet. Die wesentlichen Grundsatzentscheidungen könnten nicht vom Rektorat getroffen werden. Der Senat verfüge im Bereich der akademischen Selbstverwaltung über starke Kompetenzen. Der Umstand, dass die Rektoratsmitglieder im Senat als stimmberechtigte Mitglieder vertreten seien, beruhe auf einer langjährigen Tradition. Die Mitgliedschaft der Dekane im Senat stelle sicher, dass dort auch kleine Fakultäten vertreten seien. Die Hürden für eine Abwahl des Rektorats seien zwar hoch. Das Zweidrittelquorum sei gleichwohl gerechtfertigt. Es

sorge dafür, dass Rektoratsmitglieder nicht vorschnell abgewählt würden, und sichere die Funktionsfähigkeit der Hochschule.

8. Der Hochschullehrerbund Landesverband Baden-Württemberg, in dessen Vorstand der Beschwerdeführer aktiv ist, meint, das 3. HRÄG habe keine wirkliche Demokratisierung der Hochschule bewirkt. Die Hochschulorganisation sei weiterhin zu stark durch „Top-Down-Strukturen“ geprägt. Für Hochschullehrer gebe es in den Selbstverwaltungsgremien zu wenige Gestaltungsmöglichkeiten. Der Verfassungsbeschwerde sei daher zuzustimmen.

9. Der Verband Hochschule und Wissenschaft hält zwar einige Vorschriften im Landeshochschulgesetz für nicht zweckmäßig. Daraus folge jedoch nicht die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes.

10. Die Gewerkschaft ver.di Landesbezirk Baden-Württemberg hat die Abkehr vom Leitbild der „unternehmerischen Hochschule“ begrüßt. Allerdings sei das 3. HRÄG nicht weit genug gegangen. Die Befugnisse des Hochschulrates sollten auf den Senat übertragen werden. Die Beteiligungsrechte aller Mitglieder der Hochschulen, dazu gehörten auch die Studierenden, Doktoranden und sonstigen Mitarbeiter, seien zu stärken. Gleichwohl sei die Hochschulorganisation noch verfassungskonform ausgestaltet.

11. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Baden-Württemberg meint, das 3. HRÄG habe die angekündigte Abkehr vom Leitbild der unternehmerischen Hochschule nicht konsequent vollzogen. Anstatt die früheren Aufsichtsräte abzuschaffen, seien diese in Hochschulräte umbenannt und mit zusätzlichen Initiativrechten ausgestattet worden. Abgesehen davon sei zu kritisieren, dass die nichtprofessoralen Mitarbeiter, Studierenden und Doktoranden nicht hinreichend repräsentiert seien.

Das Bundesverfassungsgericht hat mitgeteilt, dass vom Beschwerdeführer dort keine Verfassungsbeschwerde gegen die hier angegriffenen Rechtsvorschriften erhoben worden sei.

C.

Mit Schreiben vom 4. November 2015 hat sich das Mitglied des Verfassungsgerichtshofs Leni Breymaier für befangen erklärt, weil sie als Landesbezirksleiterin für die von ver.di Baden-Württemberg abgegebene Stellungnahme politisch verantwortlich sei. Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofs vom 4. Januar 2016 ist die Selbstablehnung der Richterin Breymaier für begründet erklärt worden.

D.

Die Verfassungsbeschwerde ist nur zulässig, soweit sie sich gegen die Regelungen über die Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder und die vorzeitige Beendigung ihrer Amtszeit nach § 18 Abs. 1 bis 3 und 5 Satz 1 bis 4 LHG wendet. Im Übrigen ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig.

I.

Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen weite Teile der Zuständigkeiten des Rektorats nach § 16 Abs. 3 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 14 sowie Satz 3 LHG, die Zuständigkeiten des Senats nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bis 6 LHG sowie die Zusammensetzung des Senats nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und b LHG, die Zuständigkeiten des Dekanats nach § 23 Abs. 3 Satz 1 und 6 Nr. 2, 3 und 5 LHG, die Wahl des Dekans nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 LHG sowie die Zuständigkeit des Fakultätsrates nach § 25 Abs. 1 Satz 1 LHG wendet, ist die Verfassungsbeschwerde nicht innerhalb der Beschwerdefrist des § 56 Abs. 4 VerfGHG, also nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes, erhoben worden. Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen § 18 Abs. 1 bis 3 und 5 und § 24 Abs. 3 Satz 8 Halbsatz 2 LHG richtet, ist § 56 Abs. 4 VerfGHG dagegen beachtet.

1. Nach § 56 Abs. 4 VerfGHG kann eine Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz nur binnen eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Gesetzes erhoben und begründet werden. Wird ein bestehendes Gesetz geändert, gilt § 56 Abs. 4 VerfGHG prinzipiell nur für die geänderten Vorschriften. Für die nach Form, Inhalt und materiellem Gewicht unverändert gebliebenen Bestimmungen beginnt hingegen die Frist nicht neu zu laufen. Die Ausschlussfrist wird nicht neu eröffnet, wenn die unverändert gebliebene oder nur redaktionell veränderte Norm vom Gesetzgeber lediglich neu in seinen Willen aufgenommen wird und keinen neuen oder erweiterten Inhalt erlangt (vgl. VerfGH, Urteil vom 15.2.2016 - 1 VB 9/16 -, Juris Rn. 31; BVerfGE 129, 208 - Juris Rn. 168). Die bloße Neubekanntmachung einer Vorschrift setzt keine neue Jahresfrist in Gang.

Ausnahmsweise beginnt die Frist des § 56 Abs. 4 VerfGHG erneut zu laufen, obwohl die angegriffene Norm in ihrem Wortlaut unverändert geblieben ist oder nur redaktionell geändert wurde, wenn die Veränderung anderer Vorschriften den angegriffenen Vorschriften eine neue, materiell beschwerende Bedeutung beimisst, insbesondere wenn der Anwendungsbereich erweitert wird oder wenn die Gesetzesänderung die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Norm erst begründet oder aber verstärkt (vgl. VerfGH, Urteil vom 15.2.2016 - 1 VB 9/16 -, Juris Rn. 31; BVerfGE 111, 382 - Juris Rn. 110; BVerfGE 131, 316 - Juris Rn. 49).

2. Ausgehend hiervon ist die Verfassungsbeschwerde nur hinsichtlich § 18 Abs. 1 bis 3 und 5 sowie § 24 Abs. 3 Satz 8 Halbsatz 2 LHG in Einklang mit § 56 Abs. 4 VerfGHG erhoben worden.

a) Die Regelungen über die Wahl und Amtsbeendigung der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder, die zuvor in § 17 Abs. 5 und 7 LHG enthalten waren, wurden durch Art. 1 des 3. HRÄG in § 18 Abs. 1 bis 3 und 5 LHG überführt und zugleich inhaltlich geändert. Es wurden neue Verfahren der Wahl und der Amtsbeendigung der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder eingeführt. Die Änderungen sind nach Art. 20 Satz 2 des 3. HRÄG am 9. April 2014 in Kraft getreten. Der Beschwerdeführer hat am 8. April 2015 und damit innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes Verfassungsbeschwerde erhoben.

b) Hinsichtlich § 24 Abs. 3 Satz 8 Halbsatz 2 LHG ist die Verfassungsbeschwerde ebenfalls in Einklang mit § 56 Abs. 4 VerfGHG erhoben worden. Nach dieser Bestimmung hat der Rektor - neben dem Fakultätsrat - ein Vorschlagsrecht für die Abwahl des Dekans, den der Fakultätsrat nach § 24 Abs. 3 Satz 8 Halbsatz 1 LHG mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen kann. Bislang erfolgte die Abwahl allein auf Vorschlag des Rektors.

c) Soweit sich der Beschwerdeführer gegen § 16 Abs. 3 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 14 sowie Satz 3, § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bis 6, § 19 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und b, § 23 Abs. 3 Satz 1 und 6 Nr. 2, 3 und 5, § 24 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 sowie § 25 Abs. 1 Satz 1 LHG wendet, fehlt es an einer neuen materiellen Bedeutung der Vorschriften. Sie wurden nur redaktionell geändert.

Zwar wurde durch Art. 1 des 3. HRÄG das gesamte Landeshochschulgesetz vom Landtag neu gefasst. Dabei handelte es sich um den mit Rechtswirkung versehenen Neuerlass des gesamten Landeshochschulgesetzes und nicht lediglich - wie die Landesregierung geltend macht - um die Bekanntmachung einer Neufassung. Die genannten, hier angegriffenen Normen wurden jedoch nur redaktionell geändert. So wurden die jeweils verwendeten Bezeichnungen der Hochschulorgane geändert. Der bisherige „Vorstand“ wurde in „Rektorat“, der bisherige „Aufsichtsrat“ wurde in „Hochschulrat“ und der bisherige „Fakultätsvorstand“ wurde in „Dekanat“ umbenannt. Ferner wurden bei der Zitierung von Gesetzen die bisher verwendeten Bezeichnungen „Abs.“ und „Nr.“ durch die Bezeichnungen „Absatz“ und „Nummer“ ersetzt. Schließlich wurden im gesamten Wortlaut des Landeshochschulgesetzes den männlichen Bezeichnungen eines Amtes die weiblichen Bezeichnungen vorangestellt.

Allein aus der Änderung der Bezeichnung der Hochschulorgane, die der Abkehr vom Leitbild der „unternehmerischen Hochschule“ dienen sollte (LT-Drs. 15/4684, S. 1 und 164), folgt noch keine neue materielle Bedeutung der angegriffenen Organisations- und Zuständigkeitsnormen. Erst recht gilt dies für die „geschlechtergerechte“ Umformulierung des Landeshochschulgesetzes oder die Änderung der Bezeichnung von Normuntergliederungen. Auch der Umstand, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung im Zusammenhang mit der erklärten Ablösung des Leitbildes der „un-

ternehmerischen Hochschule“ von einer „Neujustierung der Leitungsstrukturen“ spricht, deren Ziel eine Stärkung und klare Abgrenzung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Gremien, die Erhöhung von Transparenz und die Ermöglichung stärkerer Beteiligung sei (vgl. LT-Drs. 15/4684, S. 164), führt noch nicht dazu, dass die oben genannten Vorschriften eine neue inhaltliche Bedeutung erhalten haben. Die zu diesem Zweck erfolgten inhaltlichen Änderungen finden sich in anderen Normen, wie in dem ebenfalls mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen § 18 LHG oder etwa in der nicht mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Regelung über die Hochschulräte (§ 20 LHG). Soweit die Befugnisse des Senats in § 19 LHG geändert wurden, wurde dies vom Beschwerdeführer nicht angegriffen. Darüber hinaus führte die Änderung dieser weiteren Regelungen nicht zu einer neuen beschwerenden Wirkung der oben genannten, allein deklaratorisch geänderten Vorschriften.

d) Soweit die Verfassungsbeschwerde wegen Nichtbeachtung der Frist des § 56 Abs. 4 VerfGHG unzulässig ist, ist damit allerdings nicht ausgeschlossen, dass der Verfassungsgerichtshof die betreffenden Normen im Rahmen der Prüfung der zulässig angegriffenen Normen in den Blick nimmt, um zu beurteilen, ob in organisatorischer Hinsicht ein Gesamtgefüge geschaffen wurde, das die freie wissenschaftliche Betätigung und Aufgabenerfüllung strukturell gefährdet (vgl. BVerfGE 127, 87 - Juris Rn. 92).

II.

1. Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen die Bestimmung über die Abwahl des Dekans nach § 24 Abs. 3 Satz 8 Halbsatz 2 LHG wendet, fehlt es an der gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 56 Abs. 1 VerfGHG erforderlichen substantiierten Darlegung einer möglichen Grundrechtsverletzung.

Der Beschwerdeführer wendet sich nicht gegen das in § 24 Abs. 3 Satz 8 Halbsatz 1 LHG normierte Erfordernis einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrats für die Abwahl des Dekans. Er meint lediglich, der Fakultätsrat habe keine Möglichkeit, sich selbstbestimmt von einem Dekanat zu trennen. Dies trifft so nicht zu. Gerade nach dem durch das 3. HRÄG geänderten § 24 Abs. 3 Satz 8 LHG kann der Fakultätsrat einen Dekan und diesem folgend die Prodekane (§ 24 Abs. 4 Satz 3

und 4 LHG) auch ohne einen entsprechenden Vorschlag des Rektors auf eigenes Betreiben mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. Soweit der Beschwerdeführer behauptet, ein Fakultätsrat werde von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, weil die Fakultät dann nicht mehr über ihren Dekan im Senat vertreten sei, geht der Beschwerdeführer nicht substantiiert auf den Umstand ein, dass ein Dekan im Falle seiner Abwahl nach § 9 Abs. 2 Satz 2 oder 4 LHG die Geschäfte bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers weiterführen muss und dass die Fakultät durch den neu gewählten Dekan kraft Gesetzes im Senat vertreten ist. Soweit der Beschwerdeführer andeutet, der Rektor habe es aufgrund seines Vorschlagsrechts für die Wahl eines neuen Dekans in der Hand, einen für den Fakultätsrat nicht wählbaren Kandidaten vorzuschlagen und die Fakultät durch die Verlängerung einer „dekanlosen“ Zeit zu „bestrafen“, liegt dies fern und würde - worauf der Bevollmächtigte der Landesregierung zu Recht hinweist - der Organtreuspflicht des Rektors widersprechen.

2. Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen die in § 18 Abs. 5 Satz 5 bis 7 LHG enthaltenen Vorschriften wendet, fehlt jegliche Begründung einer Grundrechtsverletzung.

3. Im Übrigen ist für die gemäß den Ausführungen in Ziffer I nicht verfristete - § 18 Abs. 1 bis 3 und 5 Satz 1 bis 4 LHG betreffende - Verfassungsbeschwerde eine mögliche Grundrechtsverletzung hinreichend substantiiert dargetan.

Der Beschwerdeführer beruft sich auf das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG. Der Sache nach macht er damit sein in Art. 20 Abs. 1 LV enthaltenes Grundrecht geltend. Nach dieser Bestimmung der Landesverfassung ist „die Hochschule“ frei in Forschung und Lehre. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs handelt es sich hierbei - wie bei Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG - um ein individuelles Freiheitsrecht für jeden, der an einer Hochschule in Wissenschaft, Forschung und Lehre tätig ist (StGH, ESVGH 24, 12 <13>; Braun, Kommentar zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg, 1984, Art. 20 Rn. 1 und 8; Feuchte, in: ders., Verfassung des Landes Baden-Württemberg, 1987, Art. 20 Rn. 4, 9 und 18). Für die im Rahmen der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde erforderliche Behauptung einer Grundrechtsver-

letzung genügt die Möglichkeit, dass auch landesverfassungsrechtlich die vom Bundesverfassungsgericht zu Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG entwickelten Maßstäbe gelten. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gebietet es dem Gesetzgeber, für die Organisation der Wissenschaftsfreiheit ein Gesamtgefüge zu schaffen, in dem Entscheidungsbefugnisse und Mitwirkungsrechte, Einflussnahme, Information und Kontrolle so beschaffen sind, dass Gefahren für die Freiheit von Forschung und Lehre vermieden werden. Organisationsnormen sind dann mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG unvereinbar, wenn sie ein Gesamtgefüge schaffen, das die freie wissenschaftliche Betätigung und Aufgabenerfüllung strukturell gefährdet (vgl. BVerfGE 136, 338 - Juris Rn. 57).

Der Beschwerdeführer hat unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG dargetan, dass die Vorschriften über die Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder sowie über die vorzeitige Beendigung ihres Amtes (§ 18 Abs. 1 bis 3 und 5 Satz 1 bis 4 LHG) nicht geeignet seien, die durch die Befugnisse des Rektorats möglichen Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit zu kompensieren. Damit besteht auch nach der Neufassung dieser Bestimmungen durch das 3. HRÄG die Möglichkeit einer strukturellen Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit.

Auf 20 Abs. 1 LV kann sich der Beschwerdeführer - ebenso wie auf Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG - auch als Fachhochschullehrer berufen (vgl. BVerfGE 126, 1; StGH, ESVGH 31, 241 <245> zu Pädagogischen Hochschulen).

III.

Der Beschwerdeführer ist als im aktiven Dienst befindlicher Hochschullehrer an einer Hochschule in Baden-Württemberg durch § 18 Abs. 1 bis 3 und 5 Satz 1 bis 4 LHG selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen.

Soweit sich eine Verfassungsbeschwerde gegen Organisationsnormen für die Wissenschaft wendet, kann der Grundrechtsschutz aus Art. 20 Abs. 1 LV unmittelbar geltend gemacht werden, wenn eine wissenschaftsinadäquate Organisation eine Grundrechtsgefährdung für den Beschwerdeführer bewirkt (vgl. BVerfGE 139, 148 - Juris Rn. 41 ff.). Eine gegen die als wissenschaftsinadäquat angesehene Organisati-

on gerichtete Verfassungsbeschwerde ist ein aliud, nicht aber eine Vorstufe der Abwehr einer künftigen Entscheidung, denn von zentraler Bedeutung ist die strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit durch das hochschulorganisatorische Gesamtgefüge, die nicht nur dazu genutzt wird, um eine kritisierte Entscheidung im Einzelfall anzugreifen (BVerfGE 136, 38 - Juris Rn. 46). Eine solche strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit kann sich aus den Regelungen über die Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder, einschließlich der Vorauswahl in einer Findungskommission, sowie über die Beendigung ihres Amtes ergeben.

IV.

Die Erfordernisse der Rechtswegerschöpfung und der Subsidiarität sind gewahrt.

Ein nach § 55 Abs. 2 VerfGHG zu beschreitender Rechtsweg gegen Parlamentsgesetze ist im einfachen Recht nicht vorgesehen. Gleichwohl folgt aus dem in § 55 Abs. 2 VerfGHG zum Ausdruck kommenden Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde, dass der Beschwerdeführer vor einer Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz die Fachgerichte mit seinem Anliegen befassen muss. Er muss daher grundsätzlich den Vollzug des Fachgesetzes abwarten oder einen Vollzugsakt herbeiführen und hiergegen dann den fachgerichtlichen Rechtsweg beschreiten (vgl. StGH, Urteil vom 17.6.2014 - 1 VB 15/13 -, Juris Rn. 171). Von diesem Subsidiaritätserfordernis kann der Verfassungsgerichtshof ausnahmsweise absehen, wenn die Verfassungsbeschwerde von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde (§ 55 Abs. 2 Satz 2 VerfGHG). Darüber hinaus ist das vorherige gerichtliche Vorgehen gegen einen Vollzugsakt dann nicht geboten, wenn dies für den Beschwerdeführer aus sonstigen Gründen unzumutbar ist, insbesondere wenn dies offensichtlich aussichtslos erscheint (vgl. StGH, Urteil vom 17.6.2014 - 1 VB 15/13 -, Juris Rn. 172).

Ausgehend hiervon ist es dem Beschwerdeführer nicht zumutbar, vor einer Verfassungsbeschwerde gegen Regelungen über Wahl- und Abwahlentscheidungen wie nach § 18 Abs. 1 bis 3 und 5 LHG, in denen er eine strukturelle Gefährdung der Wis-

senschaftsfreiheit sieht, zunächst den fachgerichtlichen Rechtsweg gegen konkrete Entscheidungen zu beschreiten (vgl. BVerfGE 136, 338 - Juris Rn. 51).

V.

Der Beschwerdeführer hat beim Bundesverfassungsgericht keine Verfassungsbeschwerde gegen die hier angegriffenen Vorschriften eingelegt, so dass § 55 Abs. 1 VerfGHG der Zulässigkeit der Landesverfassungsbeschwerde nicht entgegensteht.

E.

Soweit die Verfassungsbeschwerde zulässig ist, ist sie begründet. Der Beschwerdeführer wird durch § 18 Abs. 1 bis 3 und 5 Satz 1 bis 4 LHG in seiner Wissenschaftsfreiheit aus Art. 20 Abs. 1 LV verletzt.

Daneben sind gemäß § 59 Abs. 2 und § 50 Satz 2 VerfGHG auch § 18 Abs. 6 Satz 1 und 5 LHG - die Regelungen über die Wahl und Abwahl nebenamtlicher Rektoratsmitglieder - wegen einer Verletzung von Art. 20 Abs. 1 LV für verfassungswidrig zu erklären, auch wenn insoweit keine Verfassungsbeschwerde erhoben worden ist.

I.

1. Art. 20 Abs. 1 LV enthält wie Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG neben einem individuellen Freiheitsrecht für jeden, der an einer Hochschule in Wissenschaft, Forschung und Lehre tätig ist, eine objektive, das Verhältnis von Wissenschaft, Forschung und Lehre zum Staat regelnde, wertentscheidende Grundsatznorm (StGH, ESVGH 24, 12 <13 f.>). Im Gegensatz zu Art. 20 Abs. 1 LV erfasst Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG auch den Wissenschaftsbereich außerhalb von Hochschulen und gewährt auch insoweit landesverfassungsrechtlichen Schutz (vgl. Braun, Kommentar zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg, 1984, Art. 20 Rn. 1). Soweit es jedoch - wie hier - um die Wissenschaftsfreiheit an Hochschulen geht, wird Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG durch Art. 20 Abs. 1 LV verdrängt.

2. Die in Art. 20 Abs. 1 LV garantierte Wissenschaftsfreiheit ist gleichwohl im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG auszulegen. Die Aussagen des Bundesverfassungsgerichts zum hochschulorganisatorischen Bedeutungsgehalt der Wissenschaftsfreiheit wurden vom Verfassungsgerichtshof bereits in seiner bisherigen Rechtsprechung übernommen (vgl. StGH, ESVGH 24, 12 <13 f.>; ESVGH 31, 241 <244 f.>). Auch andere Landesverfassungsgerichte legen die jeweiligen landesverfassungsrechtlichen Garantien der Wissenschaftsfreiheit entsprechend aus (vgl. zu Art. 31 Abs. 1 BbgVerf: VerfG Bbg, Urteil vom 21.5.2016 - VfGBbg 51/15 -, Juris Rn. 172 und 186 ff.; zu Art. 108 BayVerf: BayVerfGH, Entscheidung vom 7.5.2008 - Vf. 19-VII-06 -, Juris Rn. 90).

a) Wissenschaft ist ein grundsätzlich von Fremdbestimmung freier Bereich autonomer Verantwortung der dort Tätigen. Art. 20 Abs. 1 LV verpflichtet den Staat zu Schutz und Förderung wissenschaftlicher Betätigung und garantiert den in der Wissenschaft Tätigen zugleich die Teilhabe am Wissenschaftsbetrieb; diese Mitwirkung ist kein Selbstzweck, sondern dient dem Schutz vor wissenschaftsinadäquaten Entscheidungen, denn im Kern wissenschaftliche Entscheidungen sind der Wissenschaft selbst überlassen (vgl. BVerfGE 139, 148 - Juris Rn. 68).

Die Sicherung der Wissenschaftsfreiheit durch organisatorische Regelungen verlangt, dass die Wissenschaftler durch ihre Vertretung in Hochschulorganen Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit abwehren und ihre fachliche Kompetenz zur Verwirklichung der Wissenschaftsfreiheit in die Organisation einbringen können. Der Gesetzgeber muss für die Organisation der Wissenschaftsfreiheit ein Gesamtgefüge schaffen, in dem Entscheidungsbefugnisse und Mitwirkungsrechte, Einflussnahme, Information und Kontrolle so beschaffen sind, dass Gefahren für die Freiheit von Lehre und Forschung vermieden werden. Organisationsnormen sind dann mit Art. 20 Abs. 1 LV nicht vereinbar, wenn durch sie ein Gesamtgefüge geschaffen wird, das die freie wissenschaftliche Betätigung und Aufgabenerfüllung strukturell gefährdet (vgl. BVerfGE 136, 338 - Juris Rn. 57).

b) Die mit Art. 20 Abs. 1 LV garantierte hinreichende Mitwirkung von Wissenschaftlern im wissenschaftsorganisatorischen Gesamtgefüge einer Hochschule erstreckt sich auf alle wissenschaftsrelevanten Entscheidungen. Dies sind nicht nur Entschei-

dungen über konkrete Forschungsvorhaben oder Lehrangebote, sondern auch über die Planung der weiteren Entwicklung einer Einrichtung und über die Ordnungen, die für die eigene Organisation gelten sollen. Wissenschaftsrelevant sind auch alle den Wissenschaftsbetrieb prägenden Entscheidungen über die Organisationsstruktur und den Haushalt, denn das Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit liefe leer, stünden nicht auch die organisatorischen Rahmenbedingungen und die Ressourcen zur Verfügung, die Voraussetzungen für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Freiheit sind (vgl. BVerfGE 136, 338 - Juris Rn. 58). Grundlegende ökonomische Entscheidungen, wie etwa diejenige über den Wirtschaftsplan einer Hochschule, sind nicht etwa wissenschaftsfern, sondern angesichts der Angewiesenheit von Forschung und Lehre auf die Ausstattung mit Ressourcen wissenschaftsrelevant (vgl. BVerfGE 136, 338 - Juris Rn. 71).

c) Die Vertreter der Hochschullehrer müssen zwar nicht generell in Gremien der Hochschulsebstverwaltung über eine eindeutige Mehrheit verfügen. Grenzen für den Gesetzgeber ergeben sich jedoch, wo sie aufgrund der Wertentscheidung des Art. 20 Abs. 1 LV in Verbindung mit dem Gleichheitssatz gezogen werden müssen (BVerfGE 35, 79 - Juris Rn. 132 ff.). So können sich neben den Hochschullehrern insbesondere auch die Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter auf die Wissenschaftsfreiheit berufen (vgl. BVerfGE 35, 79 - Juris Rn. 120 ff.). Jedoch ist das Gewicht ihrer Betroffenheit durch die Hochschulstruktur nicht dem der Betroffenheit der Hochschullehrer vergleichbar, die aufgrund ihrer Vorbildung, ihrer meist langjährigen Tätigkeit und Erfahrung in Forschung und Lehre in erster Linie die Hochschule als wissenschaftliche Einrichtung prägen. Sie tragen kraft ihres Amtes und Auftrages erhöhte Verantwortung für die Funktionsfähigkeit und den wissenschaftlichen Rang der Hochschule. Sie sind nach ihrem Status und ihrer Funktion zur Forschung und Lehre sowie deren Organisation oder Mitorganisation in ihrem Fachbereich verpflichtet und daher mit der Sache der Wissenschaft besonders eng verbunden. Nach der derzeitigen Struktur der Hochschule sind sie die Inhaber der Schlüsselfunktion des wissenschaftlichen Lebens (vgl. BVerfGE 35, 79 - Juris Rn. 125 ff.).

Daher müssen, soweit gruppenmäßig zusammengesetzte Kollegialorgane über Angelegenheiten zu befinden haben, die Forschung und Lehre unmittelbar betreffen, folgende Grundsätze beachtet werden: Die Gruppe der Hochschullehrer muss ho-

mogen, das heißt nach Unterscheidungsmerkmalen zusammengesetzt sein, die sie gegen andere Gruppen eindeutig abgrenzt. Bei Entscheidungen, welche unmittelbar die Lehre betreffen, muss der Gruppe der Hochschullehrer der ihrer besonderen Stellung entsprechende maßgebende Einfluss verbleiben. Diesem Erfordernis wird genügt, wenn diese Gruppe über die Hälfte der Stimmen verfügt. Bei Entscheidungen, die unmittelbar Fragen der Forschung oder die Berufung der Hochschullehrer betreffen, muss der Gruppe der Hochschullehrer ein weitergehender, ausschlaggebender Einfluss vorbehalten bleiben. Bei allen Entscheidungen über Fragen von Forschung und Lehre ist eine undifferenzierte Beteiligung der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Bediensteten auszuschließen (BVerfGE 35, 79 - Leitsatz 8 und Juris Rn. 132 ff.).

Aufgrund des Repräsentationsprinzips kann in kollegialen Selbstverwaltungsgremien als Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer nur gewertet werden, wer von diesen mit einem entsprechenden Repräsentationsmandat gewählt wurde. Mitglieder kraft Amtes sind dagegen grundsätzlich keine Vertreter der Hochschullehrer. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das Amtsmitglied nicht allein von der Gruppe der Hochschullehrer bestimmt wurde und wenn seine amtliche Aufgabe jedenfalls nicht vorrangig in der Repräsentation der Hochschullehrer besteht. Erst recht kann ein Amtsmitglied kein Vertreter der Hochschullehrer in einem Selbstverwaltungsorgan sein, wenn es noch nicht einmal Mitglied der Hochschule ist (vgl. BVerfGE 35, 79 - Juris Rn. 119, 128 und 132 sowie 162, wo andere Umstände als hier zugrunde lagen; v. Coelln, in: Hartmer/Detmer, Hochschulrecht, 2. Aufl. 2011, VII Rn. 93; Trute, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle <Hrsg.>, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Band I, 2. Aufl. 2012, § 6 Rn. 82 ff.; Böckenförde, in: Isensee/Kirchhof <Hrsg.>, Handbuch des Staatsrechts, Band II, 3. Aufl. 2004, § 24 Rn. 33 und Band III, 2. Aufl. 2005, § 34 Rn. 30 ff.).

d) Diese Grundsätze, die auch in dem in ihrem Lichte auszulegenden § 10 Abs. 3 LHG ihren Niederschlag gefunden haben und die bei unmittelbar die Forschung, Lehre und die Berufung von Hochschullehrern betreffenden Fragen den Hochschullehrern einen maßgeblichen Einfluss oder gar die Mehrheit sichern, dürfen nicht dadurch ins Leere laufen, dass wesentliche wissenschaftsrelevante Entscheidungsbefugnisse dem gruppenmäßig zusammengesetzten Selbstverwaltungsorgan vor-

enthalten und auf Leitungsorgane oder von Externen dominierte Organe übertragen werden. Dies gilt trotz des Umstands, dass den Hochschulen in den letzten 20 Jahren im Verhältnis zum Staat im Vergleich zu früher mehr Autonomie übertragen wurde und der Staat sich aus einer weitreichenden Detailsteuerung zurückgezogen hat, weil zugleich die Leitungsorgane der Hochschule im Verhältnis zu den Selbstverwaltungsorganen erheblich gestärkt wurden. Auch wenn eine starke Stellung der Leitungsorgane der Hochschule grundsätzlich zulässig ist, muss durch die Organisation der Hochschule insgesamt eine strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit vermieden werden (vgl. BVerfGE 111, 333 - Juris Rn. 139 ff.). Je mehr, je grundlegender und je substantieller wissenschaftsrelevante personelle, sachliche und finanzielle Entscheidungsbefugnisse dem kollegialen Selbstverwaltungsorgan und damit den dort vertretenen Hochschullehrern entzogen und einem Leitungsorgan zugewiesen sind, desto stärker muss im Gegenzug die Mitwirkung des Selbstverwaltungsorgans und der dort vertretenen Hochschullehrer an der Bestellung und Abberufung der Mitglieder dieses Leitungsorgans ausgestaltet sein. Dies kann es erfordern, dass hinsichtlich der Wahl und der Abwahl der Leitungsorgane eine - gegebenenfalls zum Schutz der Interessen der betroffenen Person qualifizierte (vgl. BVerfGE 136, 338 - Juris Rn. 95) - Mehrheit der Stimmen der gewählten Vertreter der Hochschullehrer im Selbstverwaltungsorgan gesetzlich gesichert wird, um den geringen Einfluss der Hochschullehrer auf wissenschaftsrelevante personelle, sachliche oder finanzielle Entscheidungen des Leitungsorgans zu kompensieren (vgl. auch BVerfGE 127, 87 - Juris Rn. 130; BVerwG, Urteil vom 26.11.2009 - 2 C 15/08 -, Juris Rn. 52 und 55 ff.). Hinsichtlich der Wahl der Mitglieder eines Leitungsorgans ist ein hinreichendes Mitwirkungsniveau gewährleistet, wenn ein Selbstverwaltungsgremium mit der Stimmenmehrheit der gewählten Vertreter der Hochschullehrer die Wahl eines Mitglieds, das das Vertrauen dieser Gruppe nicht genießt, verhindern kann (vgl. BVerfGE 127, 87 - Juris Rn. 126; auch im Findungsverfahren: BVerfGE 136, 333 - Juris Rn. 85). Die in ein Selbstverwaltungsorgan gewählten Vertreter der Hochschullehrer müssen sich von dem Mitglied eines Leitungsorgans, das ihr Vertrauen nicht mehr genießt, trennen können, ohne im Selbstverwaltungsgremium auf eine Einigung mit den Vertretern anderer Gruppen und ohne auf die Zustimmung eines weiteren Organs oder des Staates angewiesen zu sein (vgl. BVerfGE 127, 87 - Juris Rn. 130; BVerfGE 136, 338 - Juris Rn. 93 ff.).

Materielle Leitvorstellung eines wissenschaftsadäquaten Hochschulorganisations- und Hochschulverfahrensrechts ist eine Entscheidungsstruktur, die vor allem wissenschaftliche Sachkompetenz, aber auch wissenschaftlichen Pluralismus zur Geltung bringt. Die Operationalisierung dieser beiden Leitkriterien erfolgt im Wesentlichen mittels der Einbindung von Wissenschaftlern in die hochschulinternen Entscheidungsprozesse (vgl. Britz, in: Dreier <Hrsg.> GG, 3 Aufl. 2013, Art. 5 III <Wissenschaft> Rn. 94). Darüber hinaus dient die Mitwirkung der betroffenen Grundrechtsträger der Herstellung von Legitimation für die Entscheidung über Selbstverwaltungsaufgaben (vgl. Gärditz, DVBl. 2014, S. 1127 <1134>).

3. Die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 20 Abs. 1 LV ist ebenso wie Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG vorbehaltlos gewährleistet. Allerdings ergeben sich über die auch hier mitgedachte Verfassungstreue der Lehre hinaus immanente Schranken aus kollidierendem Verfassungsrecht. Dazu gehört die von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG und Art. 20 Abs. 1 LV ebenfalls geschützte Funktionsfähigkeit der Hochschulen (vgl. BVerfGE 126, 1 - Juris Rn. 55). Des Weiteren muss der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Wissenschaftsfreiheit auch dem Grundrecht auf Ausbildung aus Art. 11 Abs. 1 LV und der Freiheit der Wahl einer berufsbezogenen Ausbildungsstätte aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 GG Geltung verschaffen. Im Bereich der Hochschulmedizin ist den von Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG geschützten Belangen der Krankenversorgung Rechnung zu tragen (vgl. BVerfGE 126, 1 - Juris Rn. 55; BVerfGE 136, 338 - Juris Rn. 55 und 61). Soweit es sich bei Hochschullehrern um Beamte handelt, sind auch die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums - insbesondere die sich aus diesem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ergebenden Pflichten - eine mögliche Schranke der Wissenschaftsfreiheit (vgl. BVerfGE 126, 1 - Juris Rn. 65; BVerfGE 130, 263 - Juris Rn. 159 ff.). Diese gelten nach Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 33 Abs. 5 GG nicht nur subjektiv-rechtlich, sondern sind auch vom Gesetzgeber zu beachten und nach Art. 77 Abs. 1 LV gegen ihre Aushöhlung geschützt (vgl. VerfGH, Beschluss vom 11.5.2016 - 1 VB 42/16 -, Juris Rn. 6; StGH, ESVGH 23, 135 <145 f.>). Hinsichtlich der Finanzausstattung der Hochschulen ist zu beachten, dass es sich bei den staatlichen Hochschulen nicht nur um Körperschaften des öffentlichen Rechts, sondern auch um staatliche Einrichtungen handelt (§ 8 Abs. 1 LHG), die aus dem vom Landtag zu beschließenden Staatshaushalt finanziert werden (Art. 79 LV, § 13 LHG und § 105 LHO; BayVerfGH, Entscheidung vom 7.5.2008 - Vf-19-VII-06 -, Juris Rn. 103).

Vom Schutzbereich des Art. 20 Abs. 1 LV erfasst ist jedoch eine Ausstattung der Hochschule, ihrer Fakultäten oder sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen wie auch des einzelnen Grundrechtsträgers mit Finanz-, Sach- und Personalmitteln, die es überhaupt erst ermöglicht, wissenschaftliche Forschung und Lehre zu betreiben (vgl. BVerfGE 43, 242 - Juris Rn. 122; BVerfGE 54, 363 - Juris Rn. 85). Daher müssen auch Haushalts- und Budgetentscheidungen die Wissenschaftsfreiheit beachten. Grundlegende ökonomische Entscheidungen der Hochschule sind nicht wissenschaftsfern und können nicht als rein staatliche Aufgaben angesehen werden (vgl. BVerfGE 136, 338 - Juris Rn. 71; Groß, DÖV 2016, S. 449 <453>; a. A. wohl noch BayVerfGH, Entscheidung vom 7.5.2008 - Vf-19-VII-06 -, Juris Rn. 103).

II.

Diesen Maßstäben genügen die mit der Verfassungsbeschwerde zulässig angegriffenen Vorschriften in § 18 Abs. 1 bis 3 und 5 Satz 1 bis 4 LHG nicht. Der Gesetzgeber hat bei der Neugestaltung der Regelungen über die Wahl und Abwahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder die dem Rektorat zustehenden starken, aber wissenschaftsrelevanten Befugnisse nicht hinreichend durch effektive Kontrollrechte zugunsten der nach Art. 20 Abs. 1 LV grundrechtsberechtigten Hochschullehrer im Senat kompensiert. Vielmehr hat er durch diese Regelungen, deren Bedeutung noch durch die Ausgestaltung des eng mit dem Rektorat zusammenwirkenden Hochschulrates und die starke Stellung der zentralen gegenüber der dezentralen Ebene erhöht wird, ein organisatorisches Gesamtgefüge geschaffen, das zu einer strukturellen Gefährdung der freien wissenschaftlichen Betätigung und Aufgabenerfüllung führt. Der dem Gesetzgeber zustehende Gestaltungsspielraum wurde überschritten.

1. Die Befugnisse des Rektorats sind von erheblichem Gewicht und erfassen in großem Maße auch wissenschaftsrelevante Bereiche. Der inhaltliche Einfluss des Senats auf diese Fragen ist unterschiedlich stark ausgeprägt.

a) Nach § 16 Abs. 3 Satz 1 LHG ist das Rektorat, das nach § 16 Abs. 1 LHG als Kollegialorgan ausgestaltet ist, für alle Angelegenheiten zuständig, für die im Landeshochschulgesetz oder in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zustän-

digkeit festgelegt ist. In § 16 Abs. 3 Satz 2 LHG werden einzelne Zuständigkeiten des Rektorats ausdrücklich benannt. Die grundsätzliche Allzuständigkeit ist von ihrem Ansatz her verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Landesverfassung enthält keine Vorgabe für ein bestimmtes Leitungsmodell. Auch in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten ist eine Entscheidungskompetenz von Leitungsorganen zulässig, soweit deren Tätigkeit inhaltlich begrenzt und organisatorisch so abgesichert ist, dass eine strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit ausscheidet (vgl. BVerfGE 111, 333 - Juris Rn. 143; BVerfGE 136, 338 - Juris Rn. 65).

b) So ist das Rektorat nach § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LHG für die Struktur- und Entwicklungsplanung einschließlich der Personalentwicklung zuständig, wobei dem Senat im Hinblick auf diese Pläne ein Zustimmungsrecht zukommt. Durch dieses Mitwirkungsrecht kann der Senat jedoch nicht - wie die Landesregierung meint - die wesentliche Tätigkeit des Rektorats steuern.

Gemäß § 7 Abs. 1 LHG stellen die Hochschulen für einen Zeitraum von fünf Jahren Struktur- und Entwicklungspläne auf und schreiben sie regelmäßig fort. In den Plänen stellen die Hochschulen ihre Aufgaben und die vorgesehene fachliche, strukturelle, personelle, bauliche und finanzielle Entwicklung dar und treffen Festlegungen für die künftige Verwendung freiwerdender Stellen von Professuren. Bei der Aufstellung der Pläne ist auch die Chancengleichheit für Frauen und Männer zu beachten. Die Pläne bezeichnen die Schwerpunkte der Ausbildung und der Forschung sowie die in den einzelnen Studiengängen angestrebten Studienanfängerplätze. Nach § 7 Abs. 2 LHG soll die Struktur- und Entwicklungsplanung ein fachlich ausreichendes und regional ausgewogenes Angebot in Forschung und Lehre sicherstellen und das gemeinschaftliche oder hochschulübergreifende Angebot von Einrichtungen und deren wirtschaftliche Nutzung gewährleisten. Die Struktur- und Entwicklungspläne bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die Struktur- und Entwicklungspläne nicht mit den Zielen und Vorgaben des Landes in struktureller, finanzieller und ausstattungsbezogener Hinsicht übereinstimmen. Die Struktur- und Entwicklungsplanung betrifft damit wissenschaftsrelevante Angelegenheiten, wenn auch in einem noch recht frühen und zu meist abstrakten Verwirklichungsstadium.

Die Zielsetzungen der vom Wissenschaftsministerium genehmigten Struktur- und Entwicklungspläne sind nach § 13 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 LHG bei der staatlichen Finanzierung der Hochschulen zu beachten, insbesondere bei dem staatlichen Finanzierungsanteil, der auf Zielvereinbarungen beruht. Über diese Beachtlichkeit ihrer Zielsetzungen kommt den Struktur- und Entwicklungsplänen eine gewisse rechtliche Maßstabsfunktion zu. Relativ verbindlich sind die Struktur- und Entwicklungspläne nach § 7 Abs. 1 Satz 2 LHG im Übrigen nur, soweit es um „Festlegungen“ für die künftige Verwendung frei werdender Professorenstellen geht. Folgt das Rektorat diesen „Festlegungen“, entfällt das nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LHG vorgesehene Stellungnahmerecht des Senats zu Funktionsbeschreibungen für Hochschullehrer. Zudem entfällt nach § 46 Abs. 3 Satz 6 LHG das Erfordernis der Genehmigung durch das Wissenschaftsministerium, wenn die bei Freiwerden einer Professur nach § 46 Abs. 3 Satz 1 LHG erforderliche Funktionsprüfung mit dem Ergebnis des Struktur- und Entwicklungsplans übereinstimmt. Bestimmte Berufungen von Professoren an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften werden erleichtert, wenn das Ausschreibungsprofil mit dem Struktur- und Entwicklungsplan übereinstimmt (vgl. § 47 Abs. 3 Satz 3 LHG). Stimmt die geplante Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs, die vom Senat zu beschließen ist (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 LHG), mit dem Struktur- und Entwicklungsplan überein, entfällt die Stellungnahme und an der DHBW das Einvernehmen des Hochschulrats (§ 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 9 LHG) ebenso wie die Zustimmung des Wissenschaftsministeriums (§ 30 Abs. 4 Satz 2 LHG). Schließlich entfällt die Beschlussfassung des Hochschulrates über den Vorschlag des Rektorats, ein fakultäts-, sektions- und hochschulübergreifendes Zentrum für die Forschung einzurichten, wenn dies mit dem Struktur- und Entwicklungsplan übereinstimmt.

Über die dargestellten gesetzlich vorgesehenen Wirkungen hinaus hat der Struktur- und Entwicklungsplan nur eine sehr theoretische Bindungswirkung. Dies ergibt sich bereits aus der Begrifflichkeit des § 7 Abs. 1 LHG. So werden die Aufgaben der Hochschule und die vorgesehene fachliche, strukturelle, personelle, bauliche und finanzielle Entwicklung in den Struktur- und Entwicklungsplänen lediglich „dargestellt“. Schwerpunkte der Ausbildung und der Forschung sowie die in den einzelnen Studiengängen angestrebten Studienanfängerplätze werden lediglich „bezeichnet“. Sanktionen für eine Abweichung der Hochschule vom Struktur- und Entwicklungs-

plan sind nicht vorgesehen. Vielmehr sind Änderungen schon wegen der Pflicht zur Fortschreibung der Struktur- und Entwicklungspläne angelegt.

Die Struktur- und Entwicklungsplanung wird vom Rektorat als Entwurf erarbeitet. Sie bedarf seit dem hier gegenständlichen 3. HRÄG der Zustimmung des Senats, der bislang lediglich Stellung nehmen konnte. Beschlossen wird die Struktur- und Entwicklungsplanung vom Hochschulrat (§ 29 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 LHG) und bedarf - wie dargestellt - der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Die Struktur- und Entwicklungsplanung ist eine Aufgabe des Rektorats, die nur im engen Zusammenwirken mit allen anderen Organen der Hochschule wahrgenommen werden kann. Sie erfolgt in einem sog. „bottom-up-Prozess“, ausgehend von den Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultäten. In der Fakultät werden die Struktur- und Entwicklungspläne vom Dekanat erarbeitet (§ 23 Abs. 3 Satz 6 Nr. 1 LHG). Diese unterliegen der Zustimmung des Fakultätsrates (§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG). Aufgabe des Rektorates ist es dann, die Pläne der Fakultäten auszuwerten, im Verhältnis zueinander zu gewichten, zusammenzufassen und eine für den Senat zustimmungsfähige Entwurfsfassung zu erstellen. Der Senat verfügt somit hinsichtlich der Struktur- und Entwicklungspläne über eine Veto-Position, die ihn zwar nicht befähigt, selbst Änderungen zu beschließen, die ihm jedoch gleichwohl einen Einfluss auf einzelne Inhalte der Rektoratsvorlage geben kann.

c) Für Funktionsbeschreibungen von Professorenstellen vor einer Berufung nach § 48 Abs. 1 LHG ist nach § 16 Abs. 3 Satz 1 LHG das Rektorat zuständig. Der Senat hat nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LHG ein Recht zur Stellungnahme. Diese entfällt, wenn die Funktionsbeschreibung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan übereinstimmt.

d) Für die Berufung eines Professors nach § 48 Abs. 2 Satz 1 LHG ist der Rektor zuständig. Er entscheidet über die Berufung auf der Grundlage eines Vorschlags der Berufungskommission und im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium (§ 48 Abs. 2 Satz 1 LHG). In der Berufungskommission verfügen die Professoren über die Mehrheit der Stimmen (§ 48 Abs. 3 Satz 2 LHG). Der Berufungsvorschlag besteht aus einer Liste mit in der Regel drei Namen (§ 48 Abs. 3 Satz 4 LHG). Der Berufungsvorschlag bedarf der Zustimmung des Fakultätsrates (§ 25 Abs. 1 Satz 2

Nr. 4 LHG) oder des Örtlichen Senats; die Grundordnung regelt die Beteiligung des Senats (§ 48 Abs. 3 Satz 7 LHG). Der Rektor wählt dann den zu berufenden Professor im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium aus der Dreierliste aus (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 LHG) und führt die Berufungsverhandlungen. In begründeten Fällen darf der Rektor von dem Berufungsvorschlag abweichen (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 LHG). Gerade mit der letztgenannten Befugnis verfügt der Rektor über einen erheblichen Entscheidungsspielraum, in den von den Grundrechtsträgern in der Berufungskommission, im Fakultätsrat oder im Senat nicht eingegriffen werden kann.

An das Berufungsverfahren der Hochschullehrer sind wegen der Bedeutung dieses Vorgangs für die Universität besondere Anforderungen zu stellen. Das Berufungsverfahren ist mit der Garantie der Wissenschaftsfreiheit besonders eng verknüpft. Sachfremde Einflüsse bei der Auswahl der Hochschullehrer können unmittelbare Gefahren für eine freie Ausübung von wissenschaftlicher Lehre und Forschung mit sich bringen (vgl. BVerfGE 35, 79 - Juris Rn. 142). Wie der Gesetzgeber diese Anforderungen erfüllt, unterliegt allerdings seiner Gestaltungsfreiheit (vgl. BVerfGE 127, 87 - Juris Rn. 106 ff.). Gleichwohl ist das dem Rektor eingeräumte Abweichungsrecht vom Vorschlag verfassungskonform auszulegen. Er bedarf hinreichend gewichtiger sachlicher Gründe, die eine Abweichung vom Berufungsvorschlag der Grundrechtsträger des Art. 20 Abs. 1 LV rechtfertigen (vgl. BVerfGE 127, 87 - Rn. 110; BayVerfGH, Entscheidung vom 7.5.2008 - Vf. 19-VII-06 -, Juris Rn.121). Die sachlichen Gründe dürften wohl vor allem über die Kriterien von Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 33 Abs. 2 GG zu konkretisieren sein. Denn danach gelten für den Zugang zu einem öffentlichen Amt die Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung (vgl. zu Hochschullehrern: BayVerfGH, Entscheidung vom 7.5.2008 - Vf. 19-VII-06 -, Juris Rn.126; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 3.3.2014 - 1 BvR 3606/13 -, Juris Rn. 15 ff.). Auch nach Art. 20 Abs. 3 LV ist die Mitwirkung der Hochschule bei der Ergänzung ihres Lehrkörpers in Form eines Vorschlagsrechts garantiert. Daraus ergeben sich hier jedoch keine weitergehenden Anforderungen.

e) Nach § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LHG ist das Rektorat für die Planung der baulichen Entwicklung zuständig, über die dann der Hochschulrat beschließt (§ 20 Abs. 1

Satz 4 Nr. 2 LHG). Der Senat und die Fakultäten sind hier nicht beteiligt, obwohl die Planung der baulichen Entwicklung von entscheidender Bedeutung für die Hochschule, insbesondere die Fakultäten, ist und auch Wissenschaftsrelevanz haben kann. Soweit die bauliche Entwicklung mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Hochschuleinrichtungen zusammenhängt, kann der Senat mittelbar einen gewissen Einfluss geltend machen, der aber die konkrete bauliche Planung nicht einschließt. Denn er beschließt über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Hochschuleinrichtungen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 LHG). Entsprechendes gilt allerdings auch umgekehrt, weil das Rektorat über die Schaffung der baulichen Voraussetzungen Einfluss auf die genannten Entscheidungen des Senats nehmen kann.

f) Nach § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 LHG ist das Rektorat für die Aufstellung der Ausstattungspläne zuständig. Hierbei geht es um die finanzielle Gesamtplanung für konkrete Ausstattungszusagen gegenüber Professoren gemäß § 48 Abs. 4 LHG. Über die Grundsätze der Ausstattung beschließt dann auf Vorschlag des Rektorats der Hochschulrat (§ 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 6 LHG). Der Hochschulrat soll die Grundsätze der Mittelverteilung und Ausstattung festlegen und damit Schwerpunkte und Profil der Hochschule bestimmen. Die Detailplanung ist Aufgabe des Rektorats. Damit handelt es sich zwar, wenn auch in geringem Maße, um eine Folgeplanung der ebenfalls finanzielle Fragen erfassenden Struktur- und Entwicklungsplanung. Als Grundlage für die Ausstattungsplanung bedeutender ist jedoch der Haushalts- oder Wirtschaftsplan der Hochschule, dessen Entwurf vom Rektorat nach § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 LHG aufzustellen ist. Der Senat kann zu diesen Entwürfen nur Stellung nehmen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHG). Die Entwürfe werden vom Hochschulrat nach § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHG beschlossen. Über den Haushalt der Hochschule entscheidet dann der Landtag (§ 13 Abs. 1 LHG und §§ 105 und § 1 ff. LHO). Die Zuständigkeit des Rektorats für die Zusage von Ausstattungen gegenüber einzelnen Professoren im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen ergibt sich aus dessen Zuständigkeit für den Vollzug des Haushaltsplans (§ 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 LHG).

Ausstattungsfragen sind wissenschaftsrelevant, weil Forschung und Lehre auf eine Ausstattung mit Ressourcen angewiesen sind (vgl. BVerfGE 136, 338 - Juris Rn. 71). Dies gilt auch für die Planung der Ausstattung und die Festlegung ihrer Grundsätze.

Denn damit werden Vorfestlegungen für die konkreten Ausstattungszusagen im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen getroffen (vgl. § 48 Abs. 4 Satz 1 und 2 LHG). Zudem unterliegen Ausstattungszusagen wegen der nach § 48 Abs. 4 Satz 3 und 4 LHG erforderlichen Überprüfungspflichten dem Vorbehalt der Ausstattungsplanung. Zwar kann der einzelne Professor im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen ein unzureichendes Ausstattungsangebot ablehnen. Ein Eingriff in seine Wissenschaftsfreiheit an der betreffenden Hochschule wird dadurch jedoch nicht ausgeschlossen, weil er dann die Hochschule verlassen muss oder nicht an sie berufen wird. Überdies ergibt sich aus dieser Kompetenz des Rektorats in struktureller Hinsicht ein wissenschaftsgefährdendes Potential, weil sie aufgrund der Angewiesenheit der Wissenschaft auf sachliche, personelle und finanzielle Ausstattung eine Vorwirkung auf das Verhalten der Wissenschaftler, Fakultäten und Fachgruppen entfalten kann.

g) Nach § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 LHG schließt das Rektorat mit dem Land Hochschulverträge und Zielvereinbarungen, die gemäß § 13 Abs. 2 LHG der Finanzierung der Hochschule dienen. Die Finanzierung der Hochschulen hat Auswirkungen auf Forschung und Lehre und damit Relevanz für Art. 20 Abs. 1 LV.

Der Senat darf nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LHG zum Abschluss dieser Hochschulverträge und Zielvereinbarungen nur eine Stellungnahme abgeben. Der Hochschulrat muss dem Abschluss von Hochschulverträgen zustimmen (§ 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 LHG). Der Senat hat damit nur einen schwachen inhaltlichen Einfluss auf Hochschulverträge und die Zielvereinbarungen. Auch sein indirekter Einfluss über die Zustimmung zum Struktur- und Entwicklungsplan bleibt gering, schon weil dieser insofern lediglich hinsichtlich seiner Zielsetzungen zu beachten ist und damit nur eine begrenzte Steuerungswirkung entfalten kann. Unklar ist zudem, ob sich die in § 13 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 LHG angeordnete Beachtlichkeit der Zielsetzungen aus den Struktur- und Entwicklungsplänen nicht nur auf die abzuschließenden Zielvereinbarungen, sondern auch auf den Inhalt der Hochschulverträge und die Finanzierung nach Leistungs- und Belastungskriterien bezieht. Dies kann hier jedoch dahinstehen, da die Steuerungskraft der Struktur- und Entwicklungspläne selbst dann schwach wäre.

h) Das Rektorat ist des Weiteren nach § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 LHG für die kontinuierliche Bewertung und Verbesserung der Strukturen und Leitungsprozesse durch Einrichtung und Nutzung eines Qualitätsmanagementsystems zuständig. Die Aufgabe hängt mit der sich aus § 5 Abs. 1 LHG ergebenden Pflicht der Hochschule zusammen, ein Qualitätsmanagementsystem einzurichten. Es sollen Eigen- und Fremdevaluationen stattfinden (§ 5 Abs. 2 LHG). Zwar müssen Maßnahmen der Qualitätssicherung auf der Ebene der Fakultäten fächerspezifisch ausgeformt werden, insbesondere unter Zuständigkeit des Dekanats (§ 23 Abs. 3 Satz 6 Nr. 5 LHG). Die Gesamtverantwortung für die Einführung, den kontinuierlichen Betrieb und die Fortentwicklung kommt aber der Hochschulleitung zu. Die Verwendung der Evaluationsergebnisse soll vorrangig dem Ziel der Leistungsoptimierung dienen. Das folgt auch aus der in § 13 Abs. 9 Satz 1 LHG verankerten Informationspflicht. Folgemaßnahmen können jedoch die Finanzierung der Hochschulen durch das Land sowie die hochschulinterne Mittelvergabe betreffen (vgl. § 13 Abs. 2 und § 16 Abs. 3 Nr. 8 LHG). Für die Konkretisierung der Evaluationsverfahren sowie der Methoden, Kriterien und Form der Veröffentlichung und der datenschutzrechtlichen Aspekte bedarf es einer Satzung (§ 5 Abs. 3 Satz 4 LHG). Deren Erlass fällt in die Zuständigkeit des Senats (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG).

Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Evaluation sind auch für Forschung und Lehre relevant, insbesondere wegen der Verwendung der Evaluationsergebnisse für die Ressourcenverteilung (vgl. BVerfGE 111, 333 - Juris Rn. 150 ff.). Für die Wissenschaft als Bereich autonomer Verantwortung, der nicht durch bloße gesellschaftliche Nützlichkeits- und politische Zweckmäßigkeitvorstellungen geprägt sein darf, birgt diese Kompetenz des Rektorats allerdings nicht nur unerhebliche Gefahren. Der von ihrer Wahrnehmung möglicherweise ausgelöste Druck zur Orientierung an extern gesetzten Bewertungskriterien kann zu Fehlentwicklungen führen. Die für die Evaluation benutzten Bewertungskriterien müssen hinreichenden Raum für wissenschaftseigene und fachspezifische Orientierungen belassen. Evaluationskriterien haben eine gesteigerte Bedeutung, wenn die Verteilung öffentlicher Mittel an die Evaluationsergebnisse geknüpft wird, weil die Hochschulangehörigen auf den öffentlichen Wissenschaftsbetrieb und dessen Ressourcen angewiesen sind (BVerfGE 111, 333 - Juris Rn. 150).

Ein Verbot der Bewertung wissenschaftlicher Qualität oder ein Verbot, an die Bewertung Folgen bei der Ressourcenverteilung zu knüpfen, lässt sich Art. 20 Abs. 1 LV allerdings nicht entnehmen. Forschungsleistungen und -vorhaben werden seit jeher nicht nur in Prüfungen und Qualifikationsverfahren, sondern auch in Berufungsverfahren und bei der Vergabe von Drittmitteln bewertet. Ebenso zulässig ist die Bewertung im Rahmen hochschulinterner Ressourcenverteilung (vgl. BVerfGE 111, 333 - Juris Rn. 151). Für die Sicherung wissenschaftsadäquater Evaluationskriterien ist zur Vermeidung wissenschaftsinadäquater Steuerungspotentiale eine angemessene Beteiligung der Vertreter der Wissenschaft im Verfahren der Festlegung der Kriterien unabdingbar. Dabei ist auch auf die Unterschiedlichkeit dieser Kriterien in den verschiedenen Disziplinen Rücksicht zu nehmen. Eine Evaluation allein oder ganz wesentlich anhand eines einzigen Kriteriums, etwa eingeworbener Drittmittel, würde dem nicht gerecht. Soweit die Einwerbung von Drittmitteln hiernach als Bewertungskriterium dienen kann, darf es sich jedenfalls nicht um Drittmittel handeln, deren Entgegennahme Anreize für eine auftrags- und ergebnisorientierte Forschung setzen könnte (BVerfGE 111, 333 - Juris Rn. 152). Insofern verdienen vor allem die Herkunft der Gelder sowie die gesellschaftspolitische Relevanz eines Fachs und seiner Fragestellungen besondere Aufmerksamkeit.

Angesichts der Umstände, dass nach dem Landeshochschulgesetz der Senat über den Erlass der Evaluationssatzung entscheidet und dass nach § 10 Abs. 3 LHG bei der Bewertung der Forschung eine Mehrheit der nach Art. 20 Abs. 1 LV grundrechtsberechtigten Hochschullehrer gegeben sein muss, wobei die Amtsmitglieder im Senat nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 LHG nach den oben genannten Maßstäben keine Vertreter der Hochschullehrer sind, geht von der operativen Kompetenz des Rektorats nach § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 LHG keine Gefahr für die Wissenschaft aus. Über die die Lehre betreffenden Teile der Evaluationssatzung entscheidet ebenfalls der Senat. Dass hierfür nach § 10 Abs. 3 LHG keine Hochschullehrermehrheit erforderlich ist, verletzt die Wissenschaftsfreiheit nicht. Die Beteiligung der Studierenden an der Evaluation der Lehre ist von § 5 Abs. 2 Satz 4 LHG vorgeschrieben und im Hinblick auf deren Grundrechte aus Art. 11 Abs. 1 LV und Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 GG gerechtfertigt.

i) Nach § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 LHG ist das Rektorat für die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags - wenn die Hochschule kameral bucht - oder die Aufstellung des Wirtschaftsplans - wenn die Hochschule gemäß § 13 Abs. 4 LHG nach den Grundsätzen des § 26 LHO handelsrechtlich wirtschaftet - zuständig. Der Senat verfügt hier lediglich über das Recht zur Stellungnahme (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHG). Den Entwurf des Haushalts beschließt nach dem Landeshochschulgesetz stattdessen der Hochschulrat (§ 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHG). Im Haushaltsvoranschlag der Hochschule sind der Theorie nach die von den Fakultäten für ihren Bereich erstellten Anmeldungen aufeinander abzustimmen, zu gewichten und dabei Prioritäten zu setzen (vgl. Herberger, in: Haug <Hrsg.>, Das Hochschulrecht in Baden-Württemberg, 2. Aufl. 2009, Rn. 283). Die geplanten Einnahmen und Ausgaben der Hochschule werden schließlich in den Staatshaushaltsplan eingestellt, der vom Landtag beschlossen wird (§ 13 Abs. 1 LHG, §§ 105 und 1 ff. LHO).

Darüber hinaus ist das Rektorat nach § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 LHG für den Vollzug des Haushaltsplans zuständig. Der Senat wird hier nicht beteiligt. Einen Unterfall des Haushaltsvollzugs stellt die Zuständigkeit des Rektorats nach § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 LHG für die Verteilung der für die Hochschule verfügbaren Stellen und Mittel nach den Grundsätzen des § 13 Abs. 2 LHG dar. Die Verweisung auf § 13 Abs. 2 LHG bewirkt, dass die Grundsätze, die für die Finanzierung der Hochschulen durch das Land gelten, auch bei der internen Mittelverteilung Anwendung finden. Wie bei den Ausstattungsplänen nach Nr. 3 liegt auch der internen Mittelverteilung das Modell zugrunde, wonach der Hochschulrat nach § 20 Abs. 1 S. 4 Nr. 6 LHG Grundsätze festlegt und das Rektorat die Ausführung im Detail vornimmt, wobei die Grenze zwischen Grundsatz und Detail nicht immer einfach zu ziehen sein dürfte. Nach § 13 Abs. 2 Satz 7 LHG sind die Grundsätze von § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 LHG auch bei der Zuweisung der Stellen und Mittel innerhalb der Hochschule anzuwenden. Diese haben sich folglich ebenfalls an den Aufgaben, den vereinbarten Zielen und den erbrachten Leistungen zu orientieren und die Fortschritte bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind nach § 13 Abs. 2 Satz 8 LHG Art und Umfang der von den Einrichtungen der Hochschule zu erbringenden Leistungen sowie der Nachweis der wirtschaftlichen Verwendung der zugewiesenen Stellen und Mittel regelmäßig in Vereinbarungen zwischen dem Rektorat und der Leitung der Einrichtung festzulegen

und zu überprüfen. Im Rektorat ist das Rektoratsmitglied für den Bereich Wirtschaft und Personalverwaltung Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO und für die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und seinen Vollzug zuständig (§ 16 Abs. 2 Satz 3 LHG). Allerdings können Beschlüsse des Rektorats in Haushaltsangelegenheiten nur mit Zustimmung des Rektors gefasst werden (§ 16 Abs. 2 Satz 4 LHG).

Die Hochschule und damit das Rektorat sind nur in begrenztem Umfang an den vom Landtag beschlossenen Haushaltsplan gebunden, weil den Hochschulen nach § 13 Abs. 3 LHG die dezentrale Finanzverantwortung für den flexiblen und eigenverantwortlichen Einsatz der im Staatshaushaltsplan ausgebrachten Stellen und Mittel nach § 7a LHO übertragen worden ist (§ 13 Abs. 3 LHG). Eine grundsätzliche rechtliche Bindung der Hochschule, von der Ausnahmen möglich sind, besteht nur hinsichtlich der Stellenpläne und Stellenübersichten (§ 17 Abs. 5 und 6 LHO; Sandberger, LHG, 2. Aufl. 2015, § 13 Rn. 3). Die übrigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind dagegen in bestimmten Grenzen übertragbar und deckungsfähig. So können etwa aus freien Stellen Mittel für Sachaufwendungen geschöpft werden und umgekehrt (vgl. Umbach, in: Haug <Hrsg.>, Das Hochschulrecht in Baden-Württemberg, 2. Aufl. 2009, Rn. 479).

Grundlegende ökonomische Entscheidungen wie diejenige über den Haushalts- oder Wirtschaftsplan einer Hochschule sind wegen der Angewiesenheit von Forschung und Lehre auf die Ausstattung mit Ressourcen in hohem Maße wissenschaftsrelevant. Haushalts- und Budgetentscheidungen müssen die verfassungsrechtlich in Art. 20 Abs. 1 LV garantierten Anforderungen an den Schutz der Wissenschaftsfreiheit hinreichend beachten. Im Rahmen seines Gestaltungsspielraums ist der Gesetzgeber zwar nicht gezwungen, die Wissenschaftsfreiheit allein durch die Ausgestaltung von Mitwirkungsrechten der Grundrechtsträger zu sichern. Er kann auch auf gesetzliche Vorgaben zur Mittelverwendung zurückgreifen (BVerfGE 136, 338 - Juris Rn. 71 f.). Fehlen Vorgaben zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit, kann ein Mangel an sachlicher Beteiligung der Grundrechtsträger allenfalls dann verfassungsrechtlich unbedenklich sein, wenn der Umfang der vom Rektorat zu vergebenden Mittel gering ist. Zudem lässt sich eine strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit vermeiden, wenn die Ausgaben auf der Grundlage eines unter Mitwirkung der Wissenschaftler im Senat erstellten Haushaltsplans erfolgen und eine Abweichung von der

Bindung kontrolliert und korrigiert werden kann (vgl. BVerfGE 136, 338 - Juris Rn. 72 - 74).

Die Mitwirkungsrechte der Hochschullehrer über den Senat hinsichtlich der Aufstellung des Haushaltsplans sowie seines Vollzugs und der Verteilung von Stellen und Mittel sind im Landeshochschulgesetz dagegen sehr schwach ausgestaltet. Ein höchst mittelbarer, praktisch aber kaum relevanter Einfluss auf die Finanzierung ist allenfalls über die mit einem Zustimmungsrecht des Senats versehenen Struktur- und Entwicklungspläne vorgesehen, da deren Zielsetzungen beim Abschluss von Zielvereinbarungen und wohl auch von Hochschulverträgen zwischen der Hochschule und dem Land beachtet werden sollen (§ 13 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 LHG). Für die bezüglich der Hochschule im letztlich entscheidenden Staatshaushalt vorgesehenen Ausgaben - vor allem bezüglich Stellen und Mittel - ergeben sich aus den Struktur- und Entwicklungsplänen jedoch keine rechtlich verbindlichen Vorgaben (§ 13 Abs. 2 Satz 4 und 5 LHG). Die Zuweisung von Stellen und Mittel im Haushaltsplan ist nicht rechtlich zwingend an Zielvereinbarungen gebunden und die Zielvereinbarungen sind auch nicht zwingend deckungsgleich mit den Struktur- und Entwicklungsplänen (vgl. Umbach, in: Haug <Hrsg.>, Das Hochschulrecht in Baden-Württemberg, 2. Aufl. 2009, Rn. 482 Fn. 274).

Abgesehen davon darf der Senat an Zielvereinbarungen nur in Form von Stellungnahmen mitwirken (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LHG), so dass er die Umsetzung oder weitere Konkretisierung der Struktur- und Entwicklungspläne nicht kontrollieren kann. Die konkrete Zuweisung von Haushaltsmitteln für die vereinbarten Ziele im Haushaltsplan sowie die nachfolgende Verteilung der Mittel erfolgen ebenfalls ohne Mitwirkung des Senats. Hier hat neben dem Rektorat allein der Hochschulrat einen bestimmenden Einfluss (§ 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 und 6 LHG). Dem Senat stehen nach § 13 Abs. 3 LHG nur Informationsrechte gegenüber dem Rektorat zu. Eine Möglichkeit zur Korrektur wissenschaftsinadäquater Ausgaben der Hochschule steht dem Senat nicht zu.

Auf die Verteilung der Stellen und Mittel nach Leistungskriterien hat der Senat nur insoweit einen sehr beschränkten Einfluss, als er durch eine Satzung nach § 5 Abs. 3 Satz 4 LHG abstrakte Vorgaben für die Evaluationen nach § 5 Abs. 2 und die

Leistungskontrollmechanismen nach § 13 Abs. 9 LHG aufstellen kann. Eine Kontrolle und Korrektur der Mittelvergabe ist ihm nicht möglich. Die Grundsätze für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung, Kunstausbildung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und Lehre nach leistungs- und belastungsorientierten Kriterien und nach Evaluationsergebnissen auf der Grundlage von § 13 Abs. 2 LHG beschließt vielmehr der Hochschulrat auf Vorschlag des Rektorats sowie an der Medizinischen Fakultät auf Vorschlag des Dekanats (§ 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 6 LHG).

j) Für die Grundstücks- und Raumverteilung ist das Rektorat zuständig (§ 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 9 LHG). Die Verteilung richtet sich „nach den Grundsätzen des § 13 Abs. 2 LHG“. Auch diese Ressourcenverteilung kann Wissenschaftsrelevanz entfalten. Eine Beteiligung des Senats ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Insoweit kann auf die Ausführungen zur Verteilung von Stellen und Mitteln verwiesen werden. Allein soweit die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen oder Hochschuleinrichtungen Auswirkungen auf die Grundstücks- und Raumverteilung haben kann, ist über die diesbezüglich nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 LHG erforderliche Beschlussfassung eine mittelbare Mitwirkung der Grundrechtsträger gegeben. Allerdings ist auch diese Mitwirkungsmöglichkeit nur begrenzt wirksam. So kann eine solche Beschlussfassung des Senats auch unterbleiben, wenn bereits absehbar ist, dass nicht ohne Weiteres Räume für den neuen Studiengang oder die neue Einrichtung zur Verfügung stehen, und der Senat den Konflikt mit dem Rektorat scheut.

k) Auch das Körperschaftsvermögen verwaltet das Rektorat nach § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 10 LHG allein, wobei bestimmte grundlegende Entscheidungen der Zustimmung des Hochschulrates bedürfen (§ 14 Abs. 3 LHG). Die Verwendung dieses Vermögens richtet sich - soweit es auf Zuwendungen Dritter beruht - nach dem von diesem bestimmten Zweck (§ 14 und § 13 Abs. 6 und 7 LHG). Fehlt es an einem solchen, bestimmt die Hochschule - also das Rektorat - über die Verwendung der Mittel. Dies kann Wissenschaftsrelevanz haben.

l) Nach § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 bis 14 LHG ist das Rektorat für die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 LBesGBW aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen, nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 LBesGBW für besondere

Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, nach § 38 Abs. 1 Nr. 3 LBesGBW für die Wahrnehmung von sonstigen Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung (soweit hierfür nicht nach § 20 Abs. 9 Satz 3 Nr. 2 LHG der Hochschulrat zuständig ist) sowie für die Festsetzung von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 60 LBesGBW zuständig. Nach § 38 Abs. 10 LBesGBW sind die weiteren Einzelheiten für Leistungsbezüge, etwa zum Vergabeverfahren und zu den Vergabekriterien, vom Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung zu regeln. Entsprechendes gilt nach § 60 Abs. 3 LBesGBW für Forschungs- und Lehrzulagen.

Bei der Vergabe von Besoldungsanteilen handelt es sich zunächst um eine staatliche Aufgabe, die nach beamten- und dienstrechtlichen Vorgaben zu treffen ist und bei der auch Art. 33 Abs. 5 GG zu beachten ist (vgl. BVerfGE 130, 263). Die Zuständigkeit, das Verfahren und die Kriterien für die Vergabe von Leistungszulagen sowie Forschungs- und Lehrzulagen sind in der Leistungsbezügeverordnung (LBVO) vom 14. Januar 2005 (GBl. S. 125), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.12.2014 (GBl. S. 770, 771), geregelt. Nach § 9 LBVO wird das Rektorat (oder der Vorstand des KIT) ermächtigt, das weitere Verfahren der Vergabe zu regeln. Soweit sich hieraus wissenschaftsrelevante Entscheidungsbefugnisse des Rektorats ergeben, ließen sich diese jedenfalls nicht durch eine Beteiligung des Senats kompensieren. Denn eine unmittelbare Entscheidung des Senats über die Vergabe solcher Leistungsbezüge und Zulagen wäre mangels der für diese Entscheidung erforderlichen Distanz nicht geeignet, der Wissenschaftsfreiheit zu dienen (vgl. BVerfGE 127, 87 - Juris Rn. 113).

m) Schließlich ist der Rektor nach § 17 Abs. 6 LHG dafür zuständig, über die Dekane (dazu § 24 Abs. 2 LHG) darauf hin zu wirken, dass die Hochschullehrer sowie sonstige zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Ihm steht insoweit gegenüber dem Dekan ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. Die Lehre gehört zu den dienstlichen Pflichten der Hochschulprofessoren. Die Lehre dient auch den von Art. 11 Abs. 1 LV und Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Belangen. Daher sind diesbezügliche Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit im Grundsatz zulässig. Anordnungen hinsichtlich der vom Hochschullehrer zu haltenden Lehrveranstaltungen

müssen jedoch sein Grundrecht auf Freiheit von Forschung und Lehre beachten, dessen inhaltlicher Bezugspunkt durch sein konkret-funktionelles Amt bestimmt wird (vgl. BVerfGE 126, 1 - Juris Rn. 56 f.). Trotz der damit gegebenen Wissenschaftsrelevanz der Aufsicht über die Lehr- und Prüfungspflichten ist eine fehlende Beteiligung des Senats an der Ausübung der zunächst vor allem staatlichen Aufgabe des Rektors und Dekans nicht zu beanstanden. Denn Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit durch entsprechende Anordnungen können durch gerichtlichen Rechtsschutz der betroffenen Grundrechtsträger hinreichend effektiv vermieden werden.

2. Den erheblichen wissenschaftsrelevanten Befugnissen des Rektorats stehen keine hinreichenden prozessualen Mitwirkungs- oder Sachentscheidungsbefugnisse des Senats gegenüber. Damit sind diese Mitwirkungsrechte nicht in der Lage, die starke Vorrangstellung des Rektorats, nicht zuletzt bei der Verteilung von Personal-, Sach- und Finanzmitteln, in einem Art. 20 Abs. 1 LV genügenden Maße zu kompensieren.

Der Senat entscheidet nach § 19 Abs. 1 Satz 1 LHG in Angelegenheiten von Forschung, Kunstausübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Studium, dualer Ausbildung und Weiterbildung, soweit diese nicht durch Gesetz einem anderen zentralen Organ, den Fakultäten oder Studienakademien zugewiesen sind. Seine wichtigsten Befugnisse sind in § 19 Abs. 1 Satz 2 LHG benannt. Der Senat ist das zentrale Selbstverwaltungsorgan der Hochschule („Vertretung der Lehrenden und Lernenden“, LT-Drs. 15/4684, S. 186), die nach § 8 Abs. 1 Satz 1 LHG zugleich mitgliederschafflich verfasste rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und staatliche Einrichtung ist.

a) Eine wichtige Befugnis des Senats ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 LHG. Danach beschließt er im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, Hochschuleinrichtungen, Fachgruppen sowie gemeinsamen Einrichtungen und Kommissionen im Sinne von § 15 Abs. 6 LHG. Ferner beschließt der Senat nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 LHG über die Festsetzung von Zulassungszahlen. Diese Entscheidungsbefugnis betrifft wichtige wissenschaftsrelevante Bereiche, die die Strukturen von Forschung und Lehre im Groben steuern.

Darüber hinaus ist der Senat das satzungsgebende Organ der Hochschule. Er beschließt nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 LHG über die Grundordnung (§ 8 Abs. 4 LHG) und kann damit die Binnenstruktur der Hochschule festlegen. Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG beschließt der Senat über Satzungen für Hochschulprüfungen oder über Stellungnahmen zu staatlichen Prüfungsverordnungen sowie an der DHBW über weitere studienrelevante Angelegenheiten. Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG beschließt er ferner über alle anderen Satzungen, insbesondere für die Verwaltung und Benutzung der Hochschuleinrichtungen einschließlich Gebühren und Entgelte, für die Wahlen sowie die Aufnahmeprüfungen, Studienjahreinteilung, Zugang, Zulassung, Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation von Studierenden. Diese Satzungen können zwar auch Wissenschaftsrelevanz für die Hochschullehrer haben. Sie dienen jedoch vor allem der Schaffung einer Rechtsgrundlage für etwaige Grundrechtseingriffe in Rechte der Studierenden aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 11 Abs. 1 LV. Die genannten Satzungen sind in nur sehr abstrakter Weise geeignet, die vor allem wirtschaftlich bedeutsamen Befugnisse des Rektorats inhaltlich zu steuern.

Der Senat beschließt weiter nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 LHG über Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Kunstausübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie des Technologietransfers. Diese Zuständigkeit steht in Zusammenhang mit der langfristigen strategischen Ausrichtung der Hochschule in den Struktur- und Entwicklungsplänen. Ein hinreichend konkreter und rechtlich gesicherter Einfluss auf die Verteilung von Personal-, Sach- und Finanzmitteln durch das Rektorat ergibt sich daraus jedoch nicht (§ 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 bis 3 und 6 bis 10 LHG).

b) Bereits bisher musste das Rektorat nach § 16 Abs. 6 LHG den Senat und seine beschließenden Ausschüsse über alle wichtigen, die Hochschule und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten unterrichten. Mit dem 3. HRÄG hat der Senat im Gesetz „verbrieft“ Auskunftsrechte gegenüber dem Rektorat erhalten. Sie sollen die Transparenz der Arbeit des Rektorats und die Partizipation des Senats erhöhen (LT-Drs. 15/4684, S. 165 und 189 f.).

Nach § 19 Abs. 3 Satz 1 LHG kann ein Viertel der Senatsmitglieder in allen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Senats fallen, verlangen, dass das Rektorat den Senat unterrichtet. Mit dieser Auskunftsmöglichkeit kann eine qualifizierte Minderheit im Senat einen allgemeinen Sachverhalt in „größeren Zusammenhängen“ klären lassen. Das Quorum soll das Rektorat vor einer Vielzahl solcher Anfragen schützen (so LT-Drs. 15/4684, S. 190). Darüber hinaus kann nach § 19 Abs. 3 Satz 2 LHG jedes Mitglied des Senats an das Rektorat schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind. Das Nähere regelt die Grundordnung. Für die Transparenz hinsichtlich der Drittmittelforschung gelten nach § 41a LHG Sonderregeln. Im Übrigen ist bei der Auskunft der Datenschutz zu beachten (§ 19 Abs. 3 Satz 4 LHG).

Einen effektiven Ausgleich für fehlende Mitwirkungsbefugnisse bei wissenschaftsrelevanten Zuständigkeiten des Rektorats vermögen diese Auskunftsrechte nicht zu leisten. Denn sie beziehen sich nur auf die Angelegenheiten, die ohnehin in die Zuständigkeit des Senats fallen. Selbst wenn sie darüber hinaus greifend zu verstehen wären, würde es an sachlichen Mitwirkungsbefugnissen fehlen, um aus den gewonnenen Informationen Konsequenzen ziehen zu können. Allein in personeller Hinsicht könnte der Senat - durch die Wahl oder einen Vorschlag zur Amtsbeendigung eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds nach § 18 Abs. 5 LHG - aktiv werden.

Auch die in § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 bis 15 LHG enthaltene Zuständigkeit des Senats, den Jahresbericht des Rektors nach § 16 Abs. 6 Satz 2 und 3 LHG in gemeinsamer Sitzung mit dem Hochschulrat sowie Zwischen- und Jahresberichte zur Gleichstellung zu erörtern, kann fehlende Mitentscheidungsbefugnisse nicht kompensieren.

c) Die Tagesordnung wird grundsätzlich vom Rektor als Vorsitzendem des Senats aufgestellt. Nach dem durch das 3. HRÄG eingefügten § 19 Abs. 1 Satz 3 LHG kann jedoch auch ein Viertel der Senatsmitglieder einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung setzen. Dies befördert zwar die Diskussion und Kooperation zwischen Rektorat und Senat, kann jedoch fehlende Mitwirkungsrechte allenfalls unzureichend kompensieren. Gleiches gilt für die nun gegebene Möglichkeit, durch die Grundord-

nung zu bestimmen, dass der Senat einen Sprecher wählt und dass im Senat vertretene Gruppen Sprecher wählen (§ 19 Abs. 1 Satz 4 LHG). Dies dient lediglich der Förderung der Kooperation zwischen Rektorat und Senatsmitgliedern auch außerhalb von Sitzungen (LT-Drs. 15/4684, S. 189).

3. Aus dem Umstand, dass das Rektorat nicht nur monokratisch, sondern zugleich kollegial ausgestaltet ist, ergibt sich kein hinreichender Schutz der Wissenschaftsadäquanz seiner Entscheidungen.

a) Das Rektorat besteht nach § 16 Abs. 1 LHG aus dem Rektor als Leiter des Rektorats, einem Rektorsmitglied für den Bereich Wirtschaft und Personalverwaltung sowie aus weiteren hauptamtlichen Rektorsmitgliedern, soweit die Grundordnung dies bestimmt. Der Rektor und das für den Bereich Wirtschaft und Personalverwaltung zuständige Rektorsmitglied müssen keine Mitglieder der Hochschule sein (§ 17 Abs. 3 und 5 LHG). Ergänzend kann die Grundordnung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 LHG bestimmen, dass dem Rektorat bis zu vier nebenamtliche Rektorsmitglieder angehören, die aus der Gruppe der der Hochschule angehörenden hauptberuflichen Professoren stammen und vom Senat auf Vorschlag des Rektors mit der Mehrheit der Senatsmitglieder gewählt werden (§ 17 Abs. 6 LHG). Anders als bei den hauptamtlichen Rektorsmitgliedern muss nach § 18 Abs. 6 LHG in der Fassung des 3. HRÄG der Hochschulrat der Wahl der nebenamtlichen Rektorsmitglieder nicht zustimmen. Der Senat kann diese auf Vorschlag des Rektors mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen (§ 18 Abs. 6 Satz 5 LHG). Ihre Amtszeit beträgt die Hälfte der Amtszeit der hauptamtlichen Rektorsmitglieder (vgl. § 18 Abs. 6 Satz 2 und § 17 Abs. 2 LHG), so dass innerhalb der Amtszeit der hauptamtlichen Rektorsmitglieder eine Neuwahl und damit eine Veränderung der Rektorsbesetzung möglich ist.

b) Damit hat der Senat über die Gestaltung der Grundordnung nur theoretisch die Möglichkeit, das Rektorat mehrheitlich mit Hochschullehrern auszustatten, die das Vertrauen der Hochschullehrer im Senat genießen, um dadurch gewisse strukturelle Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit durch das Rektorat insgesamt zu vermeiden. Denn es ist nicht rechtlich gesichert, dass die Hochschullehrer im Senat über die für die Wahl erforderliche Mehrheit der Mitglieder sowie die für die Abwahl erforderliche

derliche Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder verfügen. Darüber hinaus kann der Senat ein nebenamtliches Rektoratsmitglied nicht ohne Mitwirkung des Rektors abwählen. Die Abwahl setzt einen entsprechenden Vorschlag des Rektors voraus.

Hinsichtlich der für die Wahlen erforderlichen Mehrheit im Senat gilt zwar nicht § 10 Abs. 3 LHG, der für unmittelbar die Forschung und Berufungen betreffende Fragen eine Hochschullehrermehrheit vorschreibt. Jedoch kann der Senat in der Grundordnung seine Zusammensetzung so festlegen, dass die Gruppe der durch Wahl bestimmten Hochschullehrer immer über die Mehrheit im Senat verfügt (vgl. § 19 Abs. 2 Nr. 2 LHG). Die Obergrenze von 20 Wahlmitgliedern im Senat wurde durch das 3. HRÄG gestrichen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass im Senat gemäß § 10 Abs. 1 LHG neben den Hochschullehrern auch andere Gruppen durch Gewählte vertreten sind, nämlich die Akademischen Mitarbeiter, die Studierenden sowie die sonstigen Mitarbeiter. Darüber hinaus gehören dem Senat nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 LHG kraft Amtes die Rektoratsmitglieder, die Dekane, die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule, an Pädagogischen Hochschulen der Beauftragte für schulpraktische Ausbildung, an der DHBW die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Fachkommissionen und mit beratender Stimme der Leitende Ärztliche Direktor und der Kaufmännische Direktor an, wenn das Universitätsklinikum berührt ist. Eine Änderung der Grundordnung, die den gewählten Vertretern der Hochschullehrer im Senat dort eine Mehrheit verschaffen wollte, müsste noch von einem Senat beschlossen werden, in dem sich neben den genannten Amtsmitgliedern höchstens 20 gewählte Senatsvertreter befinden, die aus allen Gruppen der Hochschule stammen. Es erscheint nicht wahrscheinlich und ist jedenfalls nicht rechtlich gesichert, dass ein solcher Senat die Grundordnung dergestalt ändert, dass die gewählten Vertreter der Hochschullehrer immer die Mehrheit der Mitglieder oder gar die für eine Abwahl notwendige Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder im Senat erreichen können. Denn dann müssten die anderen Gruppen im Senat ihrer Selbstentmachtung zustimmen. Bei der Bestimmung der Mehrheitsverhältnisse im Senat können jedenfalls die Rektoratsmitglieder und die Dekane, selbst wenn sie Hochschullehrer an dieser Hochschule sind, aufgrund des Repräsentationsprinzips und ihrer Funktion nicht zu den Vertretern der Hochschullehrer im Senat gezählt werden (vgl. oben E. I. 2. c).

c) Darüber hinaus wäre selbst dann, wenn die Hochschullehrer im Senat selbstbestimmend das Rektorat mit nebenamtlichen Mitgliedern ausstatten könnten, die durchgehend vom Vertrauen der Hochschullehrer im Senat getragen werden, die Kontrolle der Arbeit des Rektorats durch die nebenamtlichen Rektoratsmitglieder nicht hinreichend effektiv. So bestimmt der Rektor nach § 16 Abs. 2 Satz 3 LHG die Richtlinien der Aufgabenerledigung im Rektorat. In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit seiner Zustimmung gefasst werden (§ 16 Abs. 2 Satz 4 LHG). Auch dem hauptamtlichen Mitglied für den Bereich Wirtschaft und Personalfragen kommen wichtige wissenschaftsrelevante Kompetenzen zu (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 3 LHG und § 9 LHO). Vor allem handelt es sich bei den nebenamtlichen Rektoratsmitgliedern um eine relativ kleine Zahl an Hochschullehrern, welche die Meinungsp pluralität der Hochschullehrer im Senat nicht ersetzen kann, zumal sie in ihrer Funktion als Rektoratsmitglieder handeln und folglich eine andere Perspektive einnehmen. Zudem ist eine Abberufung der nebenamtlichen Mitglieder ohne Zustimmung des Rektors erst nach Ende ihrer Amtszeit möglich.

4. Die gebotene Teilhabe der Grundrechtsträger an wissenschaftsrelevanten Entscheidungen muss - als Ausdruck der oben dargestellten verfassungsrechtlichen Maßstäbe - durch ein entsprechendes Gesamtgefüge der Hochschulorganisation gesichert sein. Das Verhältnis von Senat und Rektorat ist auch deshalb im Lichte dieses Gesamtgefüges zu würdigen. Bedeutung erlangen dabei auch jene Organe und Strukturen, die zwar das Rektorat ansprechen und gegebenenfalls auch stärken, aber nicht den Senat einbeziehen. Folglich gilt es zu berücksichtigen, dass (a) die Hochschulverfassung mit dem Hochschulrat ein weiteres Organ mit Entscheidungsbefugnissen kennt, das in engem Austausch mit dem Rektorat steht, aber kaum in Kontakt mit dem Senat tritt, und dass (b) die starke Stellung des Rektorats – vor allem hinsichtlich der Verteilung von Personal-, Sach- und Finanzmitteln – mit einer Zentralisierung der Hochschulorganisation einhergeht, die im Gegenzug weniger Raum für eine Teilhabe der Grundrechtsträger auf dezentraler Ebene, das heißt in den Fakultäten und sonstigen Einrichtungen lässt.

a) Die Regelungen über den Hochschulrat in § 20 LHG wurden vom Beschwerdeführer nicht angegriffen. Daher kann dahingestellt bleiben, ob die Entscheidungsbefugnisse des Hochschulrats sowie seine Kreation für sich genommen Art. 20 LV sowie

dem Prinzip der demokratischen Legitimation (Art. 25 Abs. 1 Satz 2 LV) entsprechen. Bei der Bewertung des vom Gesetzgeber geschaffenen Gesamtgefüges sind gleichwohl die Befugnisse des Hochschulrats sowie der Umstand zu berücksichtigen, dass durch ihn mittelbar auch die Stellung des Rektorats - insbesondere bei der Verteilung von Personal-, Sach- und Finanzmitteln (§ 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 bis 3 und 6 bis 10 LHG) - gestärkt wird und dass die Grundrechtsträger durch den Hochschulrat keinen Einfluss auf solche Sachentscheidungen nehmen können.

aa) Aufgrund von § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 LHG begleitet der Hochschulrat die Hochschule, nimmt Verantwortung in strategischer Hinsicht wahr, entscheidet über die Struktur- und Entwicklungsplanung und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. Er ist maßgeblich an der Kandidatensuche und der Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder beteiligt und beaufsichtigt die Geschäftsführung des Rektorats. Nach § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 bis 8 LHG hat er zudem wichtige Befugnisse, welche die Festlegung von Grundsätzen in finanzieller Hinsicht sowie für die Verteilung von Personal, Sachen und Mitteln festlegen. Der Hochschulrat beschließt über die Struktur- und Entwicklungspläne, über die Planung der baulichen Entwicklung sowie über den Entwurf des Haushaltsvoranschlags oder Wirtschaftsplans. Er stimmt dem Abschluss von Hochschulverträgen und Vereinbarungen gemäß § 7 Abs. 2 des Universitätsklinik-Gesetzes sowie der Gründung von Unternehmen und Beteiligung an Unternehmen zu. Der Hochschulrat beschließt auf Vorschlag des Rektorats über die Grundsätze für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung, Kunstausübung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und Lehre nach leistungs- und belastungsorientierten Kriterien und nach Evaluationsergebnissen auf der Grundlage von § 13 Abs. 2 LHG; soweit die Medizinische Fakultät betroffen ist, erfolgt der Vorschlag durch deren Dekan. Ferner stellt er den Jahresabschluss bei einer Wirtschaftsführung nach den Grundsätzen des § 26 LHG fest. Schließlich stimmt er hochschulübergreifenden Kooperationen von besonderer Reichweite zu.

Mit diesen Kompetenzen trifft der Hochschulrat wesentliche wissenschaftsrelevante Entscheidungen, ohne dass der Senat hierauf Einfluss nehmen könnte. Auch werden die Mitglieder des Senats nicht über die Sitzungen des in der Regel nichtöffentlich

tagenden Hochschulrates informiert, über dessen Sitzungstermine, Tagesordnungen und wesentliche Beschlüsse sie sich zwar aus hochschulinternen Veröffentlichungen selbst unterrichten können, von dessen Meinungsbildung und Entscheidungsfindung sie aber kaum Kenntnis erhalten (§ 20 Abs. 6 LHG). Die Ausnahme gemeinsamer Sitzungen beschränkt sich auf die von beiden Organen vorzunehmende Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder sowie die Erörterung des vom Rektor vorzustellenden Jahresberichts.

Der Hochschulrat steht hingegen in engem Austausch mit dem Rektorat, auf dessen Handeln er zwar einerseits Einfluss nimmt, auf dessen Vorarbeiten und Informationen er aber andererseits auch angewiesen ist. So bereitet das Rektorat wichtige Entscheidungen des Hochschulrates durch eigene Entwürfe vor, die damit die Grundlage der Willensbildung und Beschlussfassung des Hochschulrates bilden. Insbesondere kann das Rektorat auf diese Weise Einfluss nehmen auf den Beschluss über den Entwurf des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans, den Beschluss über die Planung der baulichen Entwicklung oder die Beschlüsse über die Grundsätze für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung, Kunstausübung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und Lehre. Zudem bezieht der – vollständig oder zumindest überwiegend mit Hochschulexternen besetzte, überdies ehrenamtlich tätige – Hochschulrat seine Informationen über die Hochschule im Wesentlichen vom Rektorat, das ihm regelmäßig Bericht erstattet (§ 20 Abs. 2 Satz 1 LHG) und an seinen Sitzungen beratend teilnimmt (§ 20 Abs. 6 Satz 8 LHG). Auswahl und Darstellung des entscheidungserheblichen Sachstandes liegen daher in erheblichem Umfang in der Hand des Rektorats. Der Hochschulrat ist hierdurch nicht gehindert, sich selbst ein Bild von den Entwicklungen innerhalb der Hochschule zu machen und verfügt auch über die zugehörigen Informationsrechte (§ 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 LHG). Gleichwohl wird er die Vielfalt und Vielgestalt einer Hochschule - insbesondere im Spezialfall der besonders komplexen Volluniversität - nicht ohne die Mithilfe des Rektorats erfassen können.

Hochschulrat und Rektorat stehen mithin in einem engen, notwendig kooperativen Austauschverhältnis. Zwischen Hochschulrat und Senat bestehen indessen nur wenige institutionelle Verknüpfungen. Das Rektorat gewinnt hierdurch auch im Verhältnis zum Senat erheblich an hochschulpolitischem Gewicht.

bb) Die Hochschullehrer können auch nicht über die Zusammensetzung des Hochschulrates Einfluss auf die Entscheidungen des Hochschulrates nehmen. Nach § 20 Abs. 3 LHG besteht der Hochschulrat aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern. Dabei muss es sich nach dem gesetzlichen Regelmodell grundsätzlich um externe Mitglieder handeln, das heißt, sie dürfen keine Mitglieder der Hochschule sein (vgl. LT-Drs. 15/4684, S. 193). Nach § 20 Abs. 5 Satz 3 LHG kann die Grundordnung abweichend hiervon regeln, dass dem Hochschulrat auch interne Mitglieder angehören. In diesem Fall müssen die externen Mitglieder jedoch die Mehrheit und den Vorsitz im Hochschulrat stellen. Damit werden die Entscheidungen des Hochschulrates jedenfalls nicht durch Träger des Grundrechts aus Art. 20 Abs. 1 LV, sondern durch Externe geprägt, die sich nicht primär an den Gruppeninteressen der Hochschulmitglieder orientieren.

Im Übrigen sind auch interne Mitglieder im Hochschulrat nicht Vertreter des Senats oder der Gesamtheit der Hochschullehrer. Auch für sie gilt § 20 Abs. 4 Satz 8 LHG, nach dem der Hochschulrat aus Persönlichkeiten bestehen soll, die zur Gewährleistung einer Perspektivenvielfalt unterschiedlichen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens angehören, mit dem Hochschulwesen vertraut sind und in Bereichen der Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft und beruflichen Praxis tätig sind oder waren, die für die Aufgaben der Hochschule relevant sind. Interne Mitglieder werden damit ebenfalls als Persönlichkeit, nicht als Interessenvertreter gewählt. Folgerichtig ist eine Rückbindung ihres Handelns an die Universitätsöffentlichkeit weder gefordert noch üblich.

cc) Schließlich sind auch die Regelungen über die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Hochschulrates nicht geeignet, den Hochschullehrern im Senat Einfluss auf die Tätigkeit der Hochschulräte zu verleihen oder zu gewährleisten, dass diese eine Wissenschaftsgefährdung durch das Rektorat verhindern.

Zwar kann der Hochschulrat nicht (mehr) gegen den Willen des Senats bestellt werden. Diese Änderung beruht auf dem 3. HRÄG, das den Hochschulratsmitgliedern eine „doppelte Legitimation“ - vom Staat und den Mitgliedern der Hochschule - verleihen wollte (vgl. LT-Drs. 15/4684, S. 193). Zur Auswahl der Mitglieder des Hoch-

schulrates wird nach § 20 Abs. 4 LHG eine Findungskommission gebildet, die aus Senatsvertretern, die nicht dem Rektorat angehören, und Vertretern des Wissenschaftsministeriums mit je gleichem Stimmenanteil besteht. Die Findungskommission stellt mit Zweidrittelmehrheit eine Liste von Hochschulratsmitgliedern auf. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zu Stande, unterbreiten die Ausschussmitglieder des Senats und des Wissenschaftsministeriums für je die Hälfte der Mitglieder eigene Vorschläge. Die Liste bedarf insgesamt der Bestätigung des Senats mit Stimmenmehrheit. Dieses Verfahren eröffnet zwar nicht dem Senat, aber doch immerhin den von ihm benannten Kommissionsmitgliedern die Möglichkeit, für die Hälfte der Hochschulratsmitglieder eigene Personalvorschläge zu unterbreiten. Und sie verleiht dem Senat eine Vetoposition, mit der er zwar nicht speziell die Wahl einzelner Hochschulratsmitglieder, aber doch jene des ganzen Kollegiums verhindern kann.

Dennoch gewährleisten die Regelungen über die Wahl der Hochschulräte nicht, dass die in die Findungskommission entsandten Senatsmitglieder sowie die Bestätigung der Vorschlagsliste durch den Senat von einer aus den Hochschullehrern im Senat gebildeten Mehrheit getragen werden können. Damit haben die Hochschullehrer im Senat keinen solchen Einfluss auf die Wahl der Hochschulräte, der geeignet wäre, den Hochschulrat als eine Mitwirkungsmöglichkeit der Hochschullehrer im Senat anzusehen. Das Vorhandensein eines hinreichenden Einflusses würde zumindest voraussetzen, dass die Hochschullehrer über eine Mehrheit im Senat die Wahl einzelner Hochschulratsmitglieder verhindern können, welche das Vertrauen dieser Mehrheit nicht genießen. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob die Regelungen über die Wahl des Hochschulrates für sich genommen verfassungskonform sind.

Für die Annahme eines hinreichend effektiven Einflusses der Hochschullehrer im Senat auf die Tätigkeit des Hochschulrates unzureichend sind weiter die Regelungen über die Abwahl von Hochschulratsmitgliedern. Von einem hinreichenden Kontrollinstrument könnte jedenfalls nur ausgegangen werden, wenn die Hochschullehrer im Senat die ausschlaggebende Möglichkeit hätten, selbstbestimmt ein Hochschulratsmitglied abzuwählen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Möglichkeit der Abberufung von Hochschulratsmitgliedern wurde durch das 3. HRÄG eingeführt, um „Aufgaben und Zuständigkeiten klarer zuzuordnen und auch Verantwortlichkeiten transparent zu machen“ (LT-Drs. 15/4684, S. 194). Nach § 20 Abs. 4 Satz 9 bis 11

LHG kann ein Mitglied des Hochschulrates vom Wissenschaftsminister abberufen werden, wenn es das Vertrauen des Landes oder des Senats verloren hat. Für die Abberufung bedarf es jedoch der Einigkeit zwischen Senat und Wissenschaftsminister (vgl. § 20 Abs. 4 Satz 9 bis 11 LHG; LT-Drs. 15/4684, S. 194). Der Beschluss des Senats, ein Hochschulratsmitglied zur Abberufung vorzuschlagen, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Sodann „kann“ der Wissenschaftsminister dem Vorschlag des Senats folgen. Beabsichtigt seinerseits der Wissenschaftsminister, ein Hochschulratsmitglied abberufen, bedarf er dazu des Einvernehmens des Senats. Auch hier gilt die Zweidrittelmehrheit im Senat, die dem Schutz der Hochschulratsmitglieder vor „Willkür“ dient (vgl. LT-Drs. 15/4684, S. 194). Damit können die Hochschullehrer im Senat ein Hochschulratsmitglied nicht selbstbestimmt abwählen. Hierfür bedarf es der Zustimmung des Wissenschaftsministers. Darüber hinaus können sie die für die Abwahl geforderte Zweidrittelmehrheit nur mit Unterstützung anderer Mitgliedergruppen erreichen. Die Zweidrittelmehrheit der Hochschullehrer im Senat ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und dürfte von den Hochschullehrern selbst durch eine Änderung der Grundordnung kaum zu erreichen sein (vgl. oben E. II. 3. b).

b) Auf dezentraler Ebene - also auf der Ebene der Fakultäten oder sonstigen Einrichtungen - finden sich keine gleichermaßen weitreichenden Befugnisse wie auf der zentralen Ebene der Hochschule. Die wesentlichen Entscheidungen über die Verteilung von Personal-, Sach- und Finanzmitteln werden zentral vom Hochschulrat und vom Rektorat getroffen oder jedenfalls maßgeblich vorgezeichnet. Die starke Zentralisierung der Hochschule lässt damit von vornherein nur wenig Raum für eine Teilhabe der Hochschullehrer auf dezentraler Ebene, was ihrer - wie dargestellt - schwachen Partizipation auf Hochschulebene größere Bedeutung verleiht. Dabei kann hier dahin gestellt bleiben, ob die Hochschullehrer auf dezentraler Ebene in Ansehung der §§ 22 ff. LHG gegenüber dem Leitungsorgan Dekanat über ausreichend effektive Mitspracherechte verfügen.

5. Schließlich verfügen die Vertreter der Hochschullehrer im Senat nach § 18 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 Satz 1 bis 4 LHG auch nicht über effektive Mitwirkungsrechte bei der Kreation und Abberufung der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder, um die im Gesamtgefüge der Hochschulorganisation starke Stellung des Rektorats auszugleichen. Solche Rechte sind erforderlich, um die fehlende inhaltliche Einflussmöglichkeit der

Hochschullehrer im Senat bei wissenschaftsrelevanten Personal-, Sach- und Finanzentscheidungen des Rektorats zu kompensieren und eine strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit auszuschließen.

a) Bereits hinsichtlich der Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder nach § 18 Abs. 1 bis 3 LHG ist eine solche effektive Mitwirkungsmöglichkeit nicht gegeben.

Die Regelung des Wahlverfahrens der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder in § 18 Abs. 1 bis 3 LHG ist komplex. Die Vorschrift sieht ein Findungsverfahren durch eine Findungskommission vor, die zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Senats und des Hochschulrates sowie einem beratenden Vertreter des Wissenschaftsministeriums besteht. Die Findungskommission beschließt einen Wahlvorschlag von bis zu drei Personen. Der Hochschulrat und der Senat (Wahlgremien) wählen dann in einer gemeinsamen Sitzung unter der Leitung des Vorsitzenden des Hochschulrates die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder. Auf Verlangen eines der beiden Wahlgremien werden weitere Bewerber in den Wahlvorschlag aufgenommen, sofern das Wissenschaftsministerium dazu das Einvernehmen erteilt. Für die Wahl in der gemeinsamen Sitzung von Senat und Hochschulrat bedarf es im ersten Wahlgang in beiden Gremien jeweils der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums. Kommen diese Mehrheiten nicht zustande, reicht es, wenn im zweiten Wahlgang jeweils die Mehrheit der Stimmen für einen Kandidaten abgegeben wurden. Im dritten Wahlgang genügt die „einfache Mehrheit“ in beiden Gremien, womit die relative Mehrheit gemeint ist (vgl. Hagmann, in: v. Coelln/Haug <Hrsg.>, BeckOK HochschulR Bad.-Württ., § 18 Rn. 16). Kommt auch danach eine Wahl nicht zustande, ist ein „Wahlpersonengremium“ zu bilden. Das besteht aus den externen Mitgliedern des Hochschulrates und der gleichen Anzahl an Senatsvertretern. In diesem einheitlichen Wahlorgan können wieder bis zu drei Wahlen stattfinden, wobei die bereits genannten Mehrheiten auch hier gelten. Für den Fall der Stimmengleichheit im dritten Wahlgang kann die Grundordnung eine Neuausschreibung oder einen Losentscheid vorsehen.

Damit ist nicht gesetzlich gewährleistet, dass eine Wahl nicht gegen den Willen der gewählten Hochschullehrer im Senat stattfindet. Um eine solche Wahl zu verhindern, müssten die Hochschullehrer im Senat über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Dann könnten die Hochschullehrer im Falle ihrer Einigkeit die Mitglieder des Senats

in der Findungskommission bestimmen, nach § 18 Abs. 2 Satz 3 LHG im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium weitere Bewerber in den Wahlvorschlag aufnehmen, in allen drei Wahlgängen im Senat nach § 18 Abs. 2 LHG die Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds erreichen oder jedenfalls verhindern, dass mit geringeren Mehrheiten im Senat ein vom Hochschulrat präferierter Bewerber gewählt wird, sowie die Mitglieder des Senats im Wahlpersonengremium festlegen, gegen deren einheitlichen Willen dort ebenfalls kein hauptamtliches Rektoratsmitglied gewählt werden kann. Schließlich könnten sie in der Grundordnung bestimmen, dass im Falle des Scheiterns aller Wahlen eine Neuausschreibung und kein Losentscheid durchzuführen ist.

Bei der Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse im Senat sind die dort kraft Amtes gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und b LHG vertretenen Rektoratsmitglieder und Dekane nicht zur Gruppe der Hochschullehrer zu zählen (vgl. oben E. I. 2. c). Die Rektoratsmitglieder und Dekane nehmen Leitungsaufgaben wahr und sind nicht allein den Interessen der Hochschullehrer verpflichtet. Im Übrigen dürfen Bewerber um das Amt eines hauptamtlichen Rektoratsmitgliedes bei der Wahl sowie abzuwählende Mitglieder im Falle einer Abwahl nach § 18 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 5 LHG ohnehin nicht an der Abstimmung beteiligt sein.

b) Darüber hinaus wird Art. 20 Abs. 1 LV durch die Regelungen in § 18 Abs. 5 Satz 1 bis 3 LHG über die Beendigung des Amtes eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds verletzt.

Hochschulrat, Senat und Wissenschaftsministerium (Beteiligte) können das Amt eines hauptamtlichen Rektoratsmitgliedes nur im wechselseitigen Einvernehmen vorzeitig beenden („dreigliedriges Einvernehmen“: VGH Bad.-Württ, Beschluss vom 26.2.2016 - 9 S 2445/15 -, Juris Rn. 73). Jeder Beteiligte hat das Recht, den beiden anderen Beteiligten eine vorzeitige Beendigung vorzuschlagen. Der Vorschlag eines Beteiligten zur vorzeitigen Amtsbeendigung ist angenommen, wenn die beiden anderen Beteiligten zustimmen. Beschlüsse hierüber bedürfen im Senat und im Hochschulrat der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder (§ 18 Abs. 5 Satz 4 LHG).

Die Bindung an ein Zweidrittelquorum als solches ist zwar unbedenklich, auch weil die Abwahl als ultima ratio für die Lösung von Konflikten ausgestaltet werden darf (vgl. BVerfGE 111, 333 - Juris Rn. 169) und der Gesetzgeber nicht nur die Belange der Wissenschaftsfreiheit, sondern auch die Interessen der betroffenen Person berücksichtigen darf (vgl. BVerfGE 136, 338 - Juris Rn. 95). Dennoch ist es nach Art. 20 Abs. 1 LV auch erforderlich, dass die in ein Selbstverwaltungsorgan gewählten Vertreter der Hochschullehrer sich von einem mit starken wissenschaftsrelevanten Befugnissen ausgestatteten Leitungsorgan, das ihr Vertrauen nicht mehr genießt, trennen können, ohne im Selbstverwaltungsgremium auf eine Einigung mit den Vertretern anderer Gruppen sowie ohne auf die Zustimmung eines weiteren Organs oder des Staates angewiesen zu sein (vgl. BVerfGE 127, 87 - Juris Rn. 130; BVerfGE 136, 338 - Juris Rn. 93 ff.).

Ausgehend hiervon ist die Abberufung der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder derzeit nicht als ein effektives Kontrollinstrument für die Hochschullehrer ausgestaltet (insoweit zweifelnd auch der Gutachter der Landesrektorenkonferenz: Würtenberger, Ordnung der Wissenschaft, Heft 1/2016, S. 1 <15>). Denn die für eine Abberufung erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder wird von den Hochschullehrern im Senat auch unter Berücksichtigung der von § 19 Abs. 2 Nr. 2 LHG gegebenen Möglichkeit, die Zahl der Wahlmitglieder des Senats durch Grundordnung zu regeln, nicht erreicht werden. Einer solchen Selbstentmachtung durch Änderung der Grundordnung werden die Senatsmitglieder, die andere Mitgliedergruppen der Hochschule nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 und § 10 Abs. 1 LHG vertreten, nicht zustimmen. Darüber hinaus können die Hochschullehrer im Senat ein hauptamtliches Rektoratsmitglied, das ihr Vertrauen nicht mehr genießt, nicht unabhängig von der Mitwirkung anderer Akteure - hier des Hochschulrats und des Wissenschaftsministeriums - abberufen.

III.

1. Eine Gesamtabwägung der Befugnisse des Rektorats und des Senats lässt ein starkes kompetenzrechtliches Übergewicht des Rektorats erkennen, das ohne ausgleichende Kurations- und Abberufungsbefugnisse der gewählten Vertreter der Hochschullehrer im Senat zu einer strukturellen Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 20 Abs. 1 LV führt. § 18 Abs. 1 bis 3 und 5 Satz 1 bis 4 LHG gewähren

ihnen keine zureichende Möglichkeit, die Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitgliedes zu verhindern und sich von einem solchen zu trennen, wenn es ihr Vertrauen nicht mehr genießt.

§ 18 Abs. 1 bis 3 und 5 Satz 1 bis 4 LHG ist daher verfassungswidrig. Die Norm ist jedoch nach § 59 Abs. 2 und §§ 23 und 50 VerfGHG nicht für nichtig, sondern für mit Art. 20 Abs. 1 LV unvereinbar zu erklären.

Darüber hinaus sind gemäß § 59 Abs. 2 und § 50 Satz 2 VerfGHG auch die mit der Verfassungsbeschwerde nicht angegriffenen Regelungen über die Wahl und Abwahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder nach § 18 Abs. 6 Satz 1 und 5 LHG für mit Art. 20 Abs. 1 LV unvereinbar zu erklären. Denn für die dort vorgesehenen Senatsentscheidungen ist ebenfalls gesetzlich nicht gesichert, dass die Hochschullehrer über die erforderliche Mehrheit der Stimmen verfügen. Außerdem kann die Abwahl eines nebenamtlichen Rektoratsmitglieds nur auf Vorschlag des Rektors erfolgen.

Ob auch die in § 24 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 8 Halbsatz 1 sowie Abs. 4 Satz 1 und 4 LHG enthaltenen Regelungen über die Wahl und Abwahl der Dekanatsmitglieder, die mit der Verfassungsbeschwerde nicht oder in nicht zulässiger Weise angegriffen wurden, Art. 20 Abs. 1 LV verletzen, muss hier dahinstehen. Denn eine Erstreckung der Unvereinbarkeitserklärung auf diese Vorschriften gemäß § 59 Abs. 2 und § 50 Satz 2 VerfGHG bedürfte einer weiteren Prüfung, die im Rahmen dieser Verfassungsbeschwerde nicht möglich war.

Dies gilt erst Recht für die Regelung über die Wahl und Abberufung der Hochschulratsmitglieder nach § 20 Abs. 4 LHG.

2. Bei einer Nichtigerklärung der genannten mit Art. 20 Abs. 1 LV unvereinbaren Normen träte ein Zustand ein, der von der verfassungsmäßigen Ordnung noch weiter entfernt wäre als der bisherige (vgl. StGH, Urteile vom 17.6.2014 - 1 VB 15/13 -, Juris Rn. 485, und vom 6.7.2015 - 1 VB 130/13 -, Juris Rn. 183; BVerfGE 128, 326 - Juris Rn. 168). Denn dann wären entgegen Art. 20 Abs. 1 LV gar keine gültigen Regelungen über die Wahl und Abwahl von Rektoratsmitgliedern mehr in Kraft (vgl. StGH, Urteil vom 6.7.2015 - 1 VB 130/13 -, Juris Rn. 183).

Eine Nichtigerklärung kommt hier auch deshalb nicht in Betracht, weil dem Gesetzgeber hinsichtlich der bislang noch unzureichenden Gestaltung der Mitwirkungsrechte der Hochschullehrer im Senat ein Gestaltungsspielraum zukommt (vgl. BVerfGE 127, 87 - Juris Rn. 133 f.; StGH, Urteil vom 6.7.2015 - 1 VB 130/13 -, Juris Rn. 184). So könnte er beispielsweise statt der Regelungen über die Kreation und Abberufung der Rektoratsmitglieder auch die Sachentscheidungsbefugnisse der Hochschullehrer im Senat anpassen. Auch kann das Erfordernis, dass die gewählten Hochschullehrer im Senat bei Entscheidungen über die Wahl und Abwahl von haupt- und nebenamtlichen Rektoratsmitgliedern, über eine Mehrheit verfügen, nicht allein über eine geänderte Zusammensetzung dieser Selbstverwaltungsgremien, sondern auch durch eine Änderung nur der für diese Entscheidungen geltenden Abstimmungsregeln erreicht werden. Soweit an der Beendigung des Amtes eines hauptamtlichen Rektoratsmitgliedes nach der bisherigen Regelung auch das Wissenschaftsministerium und der Hochschulrat beteiligt waren, ist es zulässig, wenn diese - wie der mit Hochschullehrermehrheit entscheidende Senat - ein jeweils eigenständiges Recht zur Beendigung der Amtszeit erhalten.

Die beanstandeten Normen sind daher weiter anwendbar. Der Gesetzgeber ist aber verpflichtet, bis zum 31. März 2018 eine Neuregelung zu erlassen. Die Hochschulen sind verpflichtet, diese anschließend zügig umzusetzen.

F.

Das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist kostenfrei (§ 60 Abs. 1 Satz 1 VerfGHG). Aufgrund von § 60 Abs. 3 und 4 VerfGHG hat das Land dem Beschwerdeführer die Hälfte der notwendigen Auslagen zu erstatten. Die Beschwerde ist nur hinsichtlich eines kleinen Teils der vom Beschwerdeführer angegriffenen Vorschriften erfolgreich. Da der erfolgreiche Teil der Verfassungsbeschwerde jedoch erhebliche objektive Bedeutung hat und weitere mit der Verfassungsbeschwerde angegriffene Vorschriften für den erfolgreichen Teil der Verfassungsbeschwerde von Bedeutung waren, erscheint eine hälftige Auslagenerstattung angemessen.

gez.
Stilz

gez.
Dr. Mattes

gez.
Hebenstreit

gez.
Prof. Dr. Mailänder

gez.
Prof. Dr. Seiler

gez.
Fridrich

gez.
Kiesinger

gez.
Prof. Dr. Behnke

gez.
Prof. Dr. Dr. h. c. Jäger